Die Mamodische Zeugen/ über die Geburt eines Mamodischen Printzens;

Oder

Widerlegung

Des von dem

Könige in Engeland/

Zu Behauptung der Rechtmäßigkeit seines vermeinten

Printzens von WALLIS,

Vorgebrachten und sogenannten

Eigentlichen Beweißes;

Als worinnen aus derer Zeugen (von welchen doch die meiste gantz unberechtigt/einige aber zu erleuterung der Warheit/unfähig und unwürdig waren/) eigenen Worten die Eitelkeit und Betrüglichkeit erwähnten Beweißes; und die in sothanen Aussagen befindliche Widersprechungen/ auch verschiedene andere remarqvable Umstände mehr/ entdecket werden

Durch

ERICUM WALTEN.

Gedruckt zu London/
Bey Jacob Sonderrath/ in der gekrönten Raßerey/ Anno 1689.

UMI

Die Mamodische Zeugen
über die Geburt eines
Mamodischen Printzens;
Oder
Widerlegung
Des von dem König in Engeland/ zu Behauptung der Rechtmäßigkeit seines vermeinten
Printzens von WALLIS,
vorgestellten und sogenanten
Eigentlichen Beweisses.

Nun hat/ sicher das jenige Kind/ so man ins gemein den Printzen von Wallis benennet/ bekom̃t ist/ billiche und wichtige Ursachen zum Verdacht/ auch keine geringe Gründe zu glauben gehabt/ daß solches nicht von der Königin gebohren/ sondern vielmehr suppotirt und fälschlich eingeschoben worden; Es ist über das nicht weniger zu bewundern gewest/ daß die jenige/ so die Rechtmäßigkeit solches Printzens verthätigen/ sich von der ersten Stunde an/ um so wohl viele drey Königreiche/ als auch so viel Millionen Menschen/ bey nahe in gantz Europâ, so alle an der Wahrheit der Sache zweiffeln/ zu überzeugen keines weges bemühet; Ja was das vornehmste/ nicht einmahl getrachtet haben/

ben/wie sie Ihro Königliche Hoheit der Princeßin von Oranien/ als welche die augenscheinliche Cron-Erbin ist/in dero wohlgegründeten Angewohnten Genügen zu machen.

Die Ursachen aber / welche Seine Britannische Majestät um anietzo mit einem Beweiß vor das Tages-Liecht zu kommen / bewogen haben / sind aus der Ansprach / so sie zuvor an die Herren des Raths/ ehe in deren Gegenwart dero 43. Zeugen ihre Aussagen ablegten/ gethan haben/gnugsam zu ersehen; Allermassen sie dann melden: Wie zu besorgen/ daß der Printz von Oranien mit dem nechsten Ost-Wind kommen / und dieses Königreich anfallen werde/ pag. 4. Weilen aber des Königs Beweiß so thanig ist / daß er unseren Zweifel / betreffend die Rechtmäßigkeit des so genannten Printzen von Wallis, an statt zu benehmen/ nur mehrers verstärcket / auch nicht allein daraus / besondern auch denen nach der Hand von ihme ausgegebenen zwey Declarationen / deutlich erhellet/ wie er dergestalt verwirret und alarmiret ist / daß er selbsten nicht weiß / was vor Lügen und Ausflüchte er sich um die Person und rechtfertige Unternehmungen seiner Hoheit des Printzen von Oranien / verdacht zu machen / die Reformirten der drey Königreichen/ damit sie ihme beystehen/ und seinen Betrug bedecken helffen / sothaner massen aber auch gleichsam der Werckzeug ihres eigenen Verderbens / und Ausführung seines angefangenen / grausamen und Tyrannischen Desseins abgeben möchten/zu verleiten bedienen solle; Als wird es der Mühe wohl werth seyn / an statt der Einleitung anfänglich einige Anmerckungen über die zwey erwähnte Declarationen zu machen; Und zwar um so viel desto mehr/weiln er in der letzteren davon/so hochmüthig von der Rechtmäßigkeit seines vorgestellten Printzen von Wallis redet. Wir wollen also mit Erzehlung solcher Declarationen den Anfang machen/ und alsdann unsere Anmerckungen darüber vermelden. Die erste demnach ist von dem 12. Novembr. nechst abgelauffenen Jahrs / und folgenden Lauts:

Joco-

Jacobus/König ꝛc.

DEmnach der Printz von Oranien / nebst seinem Anhang/ unsere Königreiche anzufallen Vorhabens / und zu diesem Ende verschiedene mit Verrätherischer Hinterlist angefüllte Schrifften und Declarationen / (in Hoffnung / vermittelst solcher unsere Unterthanen zu verleiten / auch / so es möglich wäre / ingleichen unsere Armée zu verführen /) ersonnen / zusammen gesammlet / und in grosser Anzahl in Druck gegeben / dann einigen Personen / um selbige in unsere Königreiche auszustreuen / überschicket haben; Und / ob wohlen nun alle Menschen / so wohl in Criminal- als andern Fällen zur Kentnüß der Gesetze von selbsten verpflichtet / oder im Gegentheil der Straffe gleichwohl gewärtig seyn müssen; So haben wir dennoch / damit niemand der schuldigen Straff zu entgehen / oder sich / wenn er entdeckt wird / unter dem Vorwand / daß er die Beschaffenheit seiner Missethat nicht gewußt habe / zu beschönen gedencke / alle unsere Unterthanen / von was Stand / Qualität oder Gelegenheit sie seyn mögen / durch gegenwärtige / auff Genehmhaltung unsers Raths publicirte Proclamation, bestens warnen und vermahnen wollen; Daß sie vor ermeldete Verrätherische Schrifften und Declarationen / noch sonsten einige andere Schrifften von solcher Beschaffenheit / keines weges zu publiciren / auszustreuen oder zu erzehlen / sich die Freyheit nehmen / noch auch solch erwähnte Verrätherische Schrifften und Erklärungen noch einige andere gleichartige Schrifften zu lesen / empfangen / verhelen oder bewahren / sich unterfangen; Besondern dieselbe / so bald es geschehen kan / entdecken / und an ein Mit-Glied unsers geheimten Rath / oder einen von unsern Richtern / auch andern Puplicken Magistrats-Personen / bey Straffe nach äusserster Gesetzes Strenge verfolgt zu werden / bekant machen sollen. Geben in unserem Hoff zu Whitehal / den 12. Novembr. 1688. unserer Regierung aber im vierdten Jahr.

Die andere Declaration ist von dem 20. Novembr. und folgenden Inhalts:

Jacobus / König R.

Nachdeme wir den / in unser Königreich / und zwar von einer uns so nahe verwandten Person / verübten Einfall / vor ein Barbarisches und feines Sinns Ehrenliches Unternehmen erkennen können; so bekümmert uns daher solches Werck um so viel desto mehr / weilen wir immer zu erwägen / was Unheil und Unglück eine solche allhie übrige Armée über unsere Unterthanen unvermeidlich bringen werde; Wie dann solches aus der von unserm Gegentheil / unter vielerhand anmuthigen und aufgeschmückten Vorwand / publicirten Declaration klärlich erhellet / allermassen daraus deutlich zu ersehen / daß er nur unser Königreich und völlige Königl. Autorität gänzlich an sich zu ziehen Vornehmens sey / zumahlen er in ermeldter Declaration eine ganz Kön. und Oberherrl. Schreibart gebraucht / da er alle so wohl geistliche als weltliche Paris von der Cron / und alle andere Personen ihme zu gehorsamen / und zu Ausführung seines Anschlags die behülffliche Hand zu biethen / ersuchet; Welches doch alles unabschiedliche Vorrechte der souverainen Cron dieses Königreichs sind. Zu einer unfehlbarn Bemerckung aber seiner unbeschrenckten Herrschsucht / als welcher anderst nicht als mit unmittelbarer dieser Cron Besitzung kan gnug gethan werden / will er die Rechtmäßigkeit des Printzen von Wallis unsers Sohns und berechtigten Erb-Nahmens in Zweiffel ziehen / ungeacht durch die Göttliche Vorsehung so viele Zeugen / an deren Auffricht- und Glaubwürdigkeit man nicht im geringsten zweiffeln darff / bey seiner Geburt zugegen gewest / und also unfehlbar blicket / daß der Himmel selbst um solche treulose und boßhafftige Beschuldigung zu widerlegen / eine sonderbare Vorsorge getragen habe. Um solches sein herrschsüchtiges Vornehmen nun auszuführen / stellet er sich in ermeldter Declaration, als ob er über solches alles ein frey- und rechtmäßiges

mäßiges Parlement wolle erkennen lassen/ und verhoffet durch solches Mittel sich der geneigten Gunst und Affection unserer Unterthanen zu versichern; Da iedoch kundbar ist/ daß ein Parlement/ so lange eine ausländische Macht in unserm Königreich subsistiret/ nicht frey seyn kan; und er also in Wahrheit der eintzige Umstosser eines solchen freyen Parlements ist. Wannenhero wir auch/ wie wir allbereit erkläret/ vollkömmlich entschlossen/ so bald unsere Königreiche/ durch Beystand der Göttlichen Gnade/ von solchem gewaltsamen Einbruch befreyet worden/ zur Stelle ein dergleichen Parlement zu beruffen/ von welchem man (zumahlen wir alle Erwähler in unserm gantzen Königreich in ihre vorige und alte Gerechtigkeiten und Privilegien wiederum gestellet haben/) daß es gezwungener und unfreyer Weise versamlet seye/ wird keines weges sagen können; Allermassen wir dann auch in sothanem Parlement nicht allein die billige Klagen und Beschwernüssen unserer Unterthanen anzuhören bereit seyn/ sondern auch die von uns in allen unsern Declarationen und Entschlüssen ihnen der Ursachen ertheilte Versicherungen/ um sie nemlich durch GOttes Gnade bey ihrer Religion/ Freyheit und allen Privilegien/ auch Gerechtigkeiten/ wie selbige auch beschaffen seyn mögen/ zu handhaben/ wiederhohlen und bestätigen wollen; Diesem nach in Erwägung solches billichmäßigen Bedenckens/ der verbündlichen Reichs-Gesetze/ und ihrer angebohrnen Schuld-Pflicht/ wollen wir keines weges zweiffeln; daß alle unsere liebe und getreue Unterthanen sich ehistens und mit Freuden zu uns verfügen/ und unsere Feinde und rebellirende Unterthanen/ so unser Königreich so treuloß angefallen/ und dessen Ruh und Friede so jämmerlich verstöhret haben/ auff einmahl zu dämpffen und zu verjagen/ behülfflich seyn werden. Geben in unserm Hoff zu Withal/ den 16. Novembr. 1688. unserer Regierung im vierdten Jahr.

Durch sothanes Publiciren nun so vieler Beweisse/ Declarationen und Protestationen hinter einander/ erhellet nicht allein/ daß

der-

der König gewaltig in der Enge seye/ auch seine sein eigenes Gewissen
überredet/ daß/ weilen er die allerheiligste Eyder und Zusagen violiret/
er seinen Glauben mehr brechen/ und niemand seinen Versprechen
sich verlassen werde; darneben siehet man auch gnugsam aus allen sei-
nen Schrifften/ welche er/ wie auch den Printzen von Oranien als
auch dessen GOtt-angenehmes und gerechtes Vorhaben verdächt-
tig zu machen/ nur einig trachte: Wie er dann immerfort seinen alten
Gifft gegen Ihro Hoheit ausgiesset/ und in der Ansprach seiner Zeugen/
als auch seinen zweyen Declarationen meldet/ daß Ihro Hoheit sich
des Königreichs in beständigen Vorhaben seyen. In sei-
ner zweyten Declaration aber gedencket er nicht allein/ daß er sich gros-
sen Unglücks und Unheils besorge/ allermassen/ er befürchte/ daß
Seiner Hoheit Armée/ welche er ein auffrührisches Volck nen-
net/ solche Unvermögenheit über sein Volck bringen würde; Son-
dern siehet sich auch auf die Declaration seiner Hoheit/ wann es
spricht/ daß der Printz von Oranien in solcher seiner Declaration
sich einer Königl. und Oberherrl. Schreibart bedienet/ indeme
er so wohl die geistliche als weltliche Pairs der Cron/ und ihme zu
gehorsamen/ auch zu Abschaffung seines Anschlags behülfflich
zu stehen ersuchet habe/ da doch solche Dinge (spricht er
ferner) unabscheidliche Vorrechte der Souverainen Englischen
Crone seyen; Daher er auch endlich beschliesset/ daß Ihro Hoheit
einig/ um das Königreich und die Königl. Autorität völlig an
sich zu ziehen/ das Absehen habe. Wann man nun diesem nach/
daß Seine Majestät vor denjenigen ganz verloret/ und von Tage zu
des bey habenden Gemüths-Wurm in eine sondere Raserey oder
Unsinnigkeit verfallen/ nicht allbereit zu vorhin wüste/ solte man solchen
gewiß nicht alle jener wunderlichen Expostulation schliessen können.
Dann was ist gegen einander streitiger als mit Authorität und
zu Gehorsam und Beyhülffe ersuchen? Sintemahlen man im Ge-
brauch einer Königlichen Schreibart/ da man mit Authorität
spricht/ nicht zu ersuchen/ sondern im Gegentheil zu ordonniren oder
befehlen pflegete. Seine Hoheit auch sagt nicht/ daß Ihro die Pairs
von der Cron oder jemand anderer gehorsamen solle/ sondern er ersuchet
selbi-

selbige/ daß sie zu vorhabenden Desseins/ welches zu ihrer Erlösung von der Sclaverey gereichen würde/ Ausführung möchten behülfflich seyn; Das Englische Volck ingleichen weiß allzuwohl/ daß die Lords und Edle des Reichs/ die sich bey Seiner Hoheit befinden/ nicht zulassen/ vielweniger darzu helffen würden/ daß man ihr Land auff sothane gefährliche Weiß antastete / daher sie nun dergestalt auch kein Unglück oder Unheil davon zu gewarten haben. So ferne aber der König seine Creaturen oder Anhang/ der auffs äusserste hartnäckig bleiben soll/ verstehet/ wann er von dem Unglück und Unheil/ das solche Armée über sein Volck unvermeidlich bringen würde / meldet; So kan es wohl seyn/ daß er in seiner Desperation die Wahrheit saget/ und so ferne auch ist solche die eintzige Wahrheit in beyden Declarationen; Zumahlen solch gedachtes Unglück und Unheil ihme und seinem Volck/ da sie mit gewaffneter Hand überwunden werden/ sonder Zweiffel unvermeidlich seyn wird. Wann aber ja die Unrechtmäßigkeit Seiner Hoheit Unternehmungen/ und das Unheil und Unglück/ so durch dero Armée über das Englische Volck kommen soll/ so klar aus Ihro Hoheit Erklärung (gleich der König in seiner Declaration von dem 16. Novembr. meldet) zu ersehen wäre/ warum hat er dann das Verkauffen und Lesen/ davon in der ersten Declaration von dem 12. Novembr. so strenge verbothen? Allermassen so solches aus Seiner Hoheit Declaration so deutlich hervor blickte/ so wäre ja/ um das Volck dessen zu überzeugen/ kein besser Mittel gewesen/ als da man an statt zu verbiethen/ selbige vielmehr einem ieden zu lesen vergönnet hätte. Aber man kan aus denen beyden Königl. Declarationen allzuwohl sehen/ wie er durch solches strenge Verbiethen/ die Englische Protestanten/ damit sie die aufrichtige Meynung und rechtmäßige Unternehmung Seiner Hoheit nicht erkennen möchten/ nur verhindern will/ dergestalt er dann/ um Seiner Hoheit Person und Vorhaben verdächtig zu machen/ und/ gleich er in seiner zweyten Declaration thut/ mit allerley Lügen zu beschmitzen/ die beste Gelegenheit zu haben vermeynet: Alleine er kommt mit sothanen Practiqven zu spät; Allermassen Seiner Hoheit Erklärung in Engeland allzuwohl bekandt ist; er hingegen aber zeiget zur Gnüge/ in was grosser Beängstung

er stecke/ zumahlen er nicht weiß / wie er Seine Hoheit nur gnug verhaßt machen/ oder die Gunst des Volcks bekommen solle. Der Ursachen ist es auch/ daß er das Volck bereden will/ als ob Seine Hoheit die einzige Verhinderung eines freyen und rechtmäßigen Parlements seye / zu dessen Beweiß er mit einer Jesuitischen Chicane oder Schein-Rede vor den Tage kommt/ wann er spricht/ daß ein Parlement / so lange eine ausländische Macht in dem Reich hielte/ nicht könnte frey genennet werden. Man möchte aber Seine Majestät auff solche Aussprache mit mehrerm Recht fragen: Wie dann ein Parlement frey seyn könne/ so lange sein eigen Läger in dem Königreich ist? Und zwar desto mehr/ weiln er mit seiner Armée, und dem übrigen Rest seines Anhangs / gegen die Authorität und Macht des Parlements / auch Freyheit und Rechte des Reichs/ viele ungerechte Dinge begangen; Welches hingegen der Printz von Oranien keinesweges gethan / ja zu thun niemahls im Sinne gehabt; Hingegen aber wohl das Gegentheil/ um nehmlich daß Parlement wiederum in seine alte Authorität zu setzen / die gebrochene Freyheit und Rechte des Reichs zu restituiren/ und alles in die vorige gesetzmäßige Ordnung zu bringen / sich angelegen seyn lässet. Diesem nach nun könte das Parlement nicht unfrey genennet werden/ ob schon das Parlements-Hauß rund um mit Seiner Hoheit Troupen besetzet wäre / dieweilen nehmlich die respective Glieder dieser hohen Versammlung der gestalt/ entweder vor des Königs und seiner Armée Gewalt/ oder eines zweyten Pulver-Verrätherey / auch andern Conspirationen der Papisten / müssen versichert werden. Ja so der König/ wie er meldet / ein frey und rechtmäßiges Parlement zu versamlen entschlossen ist / warum ist er dann drey Jahr hintereinander mit Umkauffen/ Corrumpiren und Geldbestechen beschäfftiget gewesen? Und warum hat er damit so lange verzogen? Alleine man weiß allzuwohl/ aus was vor einem Hertzen solches gezwungene Versprechen herrühret/ und welcher gestalt es/ so die Gefahr vorbey ist / gemeiniglich gehalten werde; Zu wissen/ nehmlich mit einer Verdopplung derer vorigen Missethaten/ welche man sich zuvor durch sochane promessen abzuthun gestellet. Dermassen aber würde Seine Hoheit der Printz von

Ora-

Oranien / indeme er auff das Versprechen Seiner Majestät nebst Seiner Armée abwiche / diese drey Königreicht in einem üblern Stand/als er sie gefunden hat/hinterlassen.

Ich verwundere mich nun nicht allein/daß eine so treuhlige und stolze Person / als der König von Engelland ist / solche gelinde und schmeichlende Worte geben / und / gleich er unlängst in verschiedenen Declarationen/und in seiner Raths-Versammlung/auch gegen unterschiedliche Pairs des Reichs in particulair Discursen sich mündlich ausgelassen hat/sein Unrecht und Schuld bekennen kan: Sondern muß ich mich vornehmlich und auffs allerhöchste wundern / wie er sich einbilden/ ja sonder die gröbste Thumbheit und Narrheit zu begehen/gedencken mag/ daß die Englische Nation seinen Promessen/welche er täglich ausübt/ und in seiner Declaration vom 16. Novembr. befestiget / einigen Glauben zustellen werden/angesehen er wohl weiß/daß sie durch die Erfahrung überzeugt sind/wie seine Promessen nie zu keinem andern Ende gereichet / ja Vermöge der Grund-Reguln von seiner boßhafftigen Natur und Religion nicht anderst gereichen können / als wie er sie mit betrügen/sich durch ihren Beystand und Hülffe aus der gegenwärtigen Beängstigung retten/und dergestalt in einen bequemen Stand gelangen möge / damit er seine prætendirte allbeherrschende Macht wiederum von neuen üben/alles das jenige / was er aus Noth und wider seinen Willen ändern müssen / wieder über den Hauffen stossen / und denen Reichs-Gesetzen zu Trutz / nach dem Verbild seines Lehrmeisters des Königs von Franckreich / sagen könne: Ich bin König in Engeland / und will/daß meiner Order gefolgt werde; Zumahlen er dann solches allbereit gegen die sieben Bischöffe / als sie ihme ihre Supplique übergeichten / gemeldet. Es ist über das ferner allzuwohl bekandt/daß er die allersolennste Eyde und Verbündnüssen gebrochen/ ohne daß er einigen davon gehalten hätte / ausser etlichen / die in gewissen Absehen zu einigen Bösem gereichen kunten; Oder die er zu Dienste seiner Religion an die Röm. Kirche oder der Jesuiten Societät um die Ketzer auszurotten / geleistet hätte; Keine andere Eyde oder Verbündnüssen/spreche ich/hat er sonst iemals gehalten/allermassen er darzu nicht einmahl bequem ist. Aus solchem nun werden die Reformirte der

drey Königreiche leicht urtheilen können / mit was vor einem Hertze / und zu welchem Ende er sie / sonderlich in der letzten Declaration, seine liebe Unterthanen nenne; Sintemahlen keine Sache klärer und bekanter ist / als daß sie beyihme vor Ketzer und äusserste Feinde eingeschrieben sind / und gegen welcher Religion / Freyheit und Leben er sich bey seiner zeitlichen Wohlfarth / ja ewiger Seligkeit Verlust / verbunden hat. Indeme er aber von seinen lieben Unterthanen / gleich er zu Beschluß seiner Declaration verlanget / will geholffen seyn / so mag er sich bey seinen Lieblingen / und einig angenehmen Catholiqven / derwegen adressiren / als um deren willen er so viele Excessen begangen / und sich in gegenwärtige Gefahren gestürtzet hat.

Weilen dann nun alle Bosheit / die ein solcher König / oder jemand anders von dessen Religion und Anhang verübt / oder sonsten begehen kan / bey denen Papisten nicht allein gut geheissen / und vor ein Gott angenehmes und verdienstliches Werck gehalten / besondern auch von der Röm. Kirch bey Straffe eines Fluchs / so die ewige Verdamnniß nach sich ziehet / befohlen wird; Als muß die Suppolition eines Kindes / um einen Ketzerischen Erb-Nahmen dadurch von der Cron aus zuschliessen / dann die Ketzer aus dreyen völligen Königreichen zu bannen / und die Röm. Catholische Religion einzuführen; Ferner auch die Auffstellung und Erkauffung der falschen Zeugen / um einen falschen Eyd zu schweren / und also die vorgewandte Rechtmäßigkeit solches supponirten Kindes zu mainteniren / nothwendig eines der gottsfürchtigsten und verdienstlichsten Wercke seyn / welches die Bekenner dieser Religion begehen können; Zumahlen solches dann nicht allein von denen Papisten offters practisirt, sondern auch selbst von dem Pabste befohlen worden. Diesem zu Folge nun haben wir wegen gegebenen Argwohns / in Sache des verstellten Schwangergehen und Niederkunfft der Königin von Engelland / nicht allein billiche Ursachen an der Rechtmäßigkeit des vorgewandten Printzens von Wallis, sondern auch an den Worten oder Protestation des Königs / in selbsten auch an Zeugniß der allergewissenhafftigsten Papisten zu zweiffeln. Weilen aber in dem so genanten eigentlichen und genauen Beweiß des Königs von Engeland

nicht

nicht allein alle affirmative Erklärungen / von denen allereifrigsten Papisten / ja von solchen Menschen / die von wegen ihrer Aemter und Bedienungen zu Bezeugung der Wahrheit gantz untüchtig sind / herrühren; Besondern auch über das aus denen eigenen Worten ermeldeten Beweisses / und Zeugen Aussage / genugsam das Gegentheil / des jenigen / so sie zu bestätigen getrachtet / erhellet; Als werde ich alle Depositionen / und zwar iedwedere ins besonder examiniren / und so dann den Leser von der Wahrhafftigkeit solches Beweisses / als auch der Rechtmäßigkeit des supponirten Printzens von Wallis, selbsten urtheilen lassen.

Die Zeugen demnach sollen in derselben Ordnung / als sie in dem so genannten Beweiß ihre Stelle haben / von uns ingleichen / und zwar erstlich die Frauen- und dann die Mannes-Personen / vorgenommen werden / jedoch mit diesem Unterscheid / daß von einem iedwederem Geschlecht die jenigen / so affirmative erkläret / zuförderst / dann aber die negative ausgesaget / hernach setzen will.

Untersuchung des von Elisabeth / Marckgräfin von Powis, und Staats-Dame der Königin / abgelegten Zeugniß.

DJe erste affirmative Erklärung ist von der Marckgräfin von Powis, als welche ausgesagt: Daß der Printz von Wallis dasselbige Kind seye / welches damahls (zu wissen den 10. Jun. 1688. wie nehmlich aus ihrer Aussage vorhergehenden Worten erhellet) gebohren worden. Daß aber hieran nichts gelegen / macht / daß erstlich Zeugin Röm. Catholisch / diesem nach aber in Engeland um Zeugniß der Warheit zu geben unfähig ist: Sintemahlen die Englische Rechte erfordern / daß alle die jenige / so einiges Amt oder Bedienung von Profit / Belang / Ehre oder sonstiger Angelegenheit versehen wollen / zuvoren den allgemeinen Eyd oder Test / als folget / ablegen müssen: Ich N. N. bekenne / daß ich keines wegs glaube / daß einige Transsubstantiation in dem Sacrament des HErrn Abendmahls / oder an den Elementen des Brods und Weins / in oder nach deren Consecration, durch eine Person / sie möge auch syn welche sie wolle beschehen könne ꝛc. Stat. 25. Car. II. Cap. 2. Sothaner Eyd oder Test aber ist / um die Papisten zu entdecken / angestellet worden; Daß wollen darinn der Haupt-Punct ihrer Religion (nehm-

lich die Transsubstantiation) negiret wird/ kan kein Papist denselbigen ablegen. Alle die jenigen aber/ so diesen Test oder Bekäntnüß abzulegen sich wägern/ werden folgends dem statuto, so darauf folget und erwähnten Orts ausgedruckt stehet / nicht allein um einig Kirchen-Policey-oder Justitz-Amt und Bedienung zu bekleiden / sondern auch um einiges Recht / Klage und Zeugniß in denen Rechten zu treiben/ oder einigen Proceß vor denen Gerichten zu führen/ unfähig erkläret. Dieweilen dann diesem nach alle Papisten in Engeland einigen Rechts-Proceß fortzusetzen / oder auch Information und Zeugniß in denselbigen zu geben gantz untüchtig sind / gegenwärtige Zeugin aber eine eifrige Papistin ist/ als kan sie/ Vermög der Reichs-Gesetze/ um der Wahrheit Zeugniß zu geben nicht fähig seyn. Zweytens dann weilen Zeugin eine Haußgenosse der Königin ist / kan solche zu folge der Römischen Rechte/ so allgemein sind/ in solcher Sache zu Zeugen wiederum nicht zugelassen werden. Vors dritte aber ist das Zeugniß/ welches sie giebet/ auff keine gewisse Kentnüß gegründet; Zumahlen sie keinen Beweiß oder Ursachen ihrer Erklärung/ daß nehmlich der Printz von Wallis das jenige Kind seye/ so damahls gebohren worden/ vorbringet/ ja nicht einmahl/ von weme es gebohren seye/ meldet; Weilen es aber ihrer Religion gemäß/ auch der Jesuiten Lehre nach/ in und bey dem Eydschweren/ sich der mentalium reservationum, Doppelsinnigkeiten/ oder Gemüths-Vorenthaltungen zu bedienen/ vornehmlich da es/ wie auch in diesem Fall/ die Ketzer zu betriegen gereichet / erlaubet ist; Auch sich in solcher Aussage eine dergleichen grosse Doppelsinnigkeit finden lässet / als kan es wohl seyn / daß ihre wahre Meynung vielleicht diese ist: Daß nehmlich der Printz von Wallis dasselbige Kind seye/ so dazumalen von dieser oder jenen Dame/ Nonne/ Hur oder auch eines oder andern Bedientens Weib gebohren worden; Allermassen solcher Sinn/ weilen sie die Königin nicht meldet/ klar in ihren Worten befindlich ist. Doch diesem sey wie ihm wolle / so ist es gnug / wie wir allbereit erwiesen/ daß sie / ob schon ihre Aussage deutlich wäre / iedennoch Vermöge der Englischen Gesetze nicht allein vor einen Zeugen unfähig / besondern auch sothane ihre deposition eine thumme Bejahung/ und sonder einigen Beweiß seye / diesem nach aber vor kein klares Zeugniß in denen Rechten passiren könne.

Unter-

Untersuchung der von Mad. Maria Anna de Labadie, als Wärterin des supponirten Printzens von Wallis, abgelegten Aussage.

DJe zweyte Affirmativ-Bezeugung ist von Madame de Labadie, als welche nach einiger Umstände Erzehlung positive erkläret/daß selbiges Kind/ (nehmlich der so genohmte Printz von Wallis) von der Königin gebohren worden/ p. 25. Alleine so positiv diese Erklärung auch ist/so ermangelt es gleichwol an dem jenigen/was dessen ein Zeugniß competens und in Rechten gültig oder kräfftig muß machen; nehmlich an dem klaren Beweiß auch sonderbaren Ursachen solcher Kentniß / als wormit man versichert / daß die Sache wahrhafftig/ wie man zuvoren in allgemeinen terminis affirmirt hat/ beschaffen seye. Damit aber diese Aussage/um in denen Rechten vor ein klares Zeugniß passiren zu können / kräfftig seyn/ auch dasjenige/ welches sie so positive bejahet/tüchtig beweisen mögen: Hätte Deponentin näher ad rem kommen und erklären sollen/daß sie auf diese oder jene Zeit / an solcher oder anderer Stelle / ein Kind aus der Gebähr-Mutter der Königin hervor kommen sehen/und daß der supponirte Printz von Wallis eben das jenige Kind wäre / so sie zu solcher Zeit und Stelle gebähren sehen; Daß ob wohlen man in gemeinem Gebrauch/ sothane Augen-Zeugen um genau zu beobachten/ob das Kind aus der Mutter Leib hervor komme/nicht anzuhalten pfleget: So solte indennoch die allgemeine Vorsichtig- und Billigkeit/ja selbst der Königs und Königin Interesse dergleichen Zeugen bey der Geburt des vorgewandten Printzens von Wallis nothwendig erfordert haben: Zumahlen nicht alleine die drey Königreiche / besondern wohl die gantze Welt an dem Schwanger seyn der Königin gezweiffelt; Wie dann solches aus denen Schrifften und Paßquillen/ welche/ da doch der Königin Schwanger gehen kaum ein Monat ruchbar war / in verschiedenen Ländern geschrieben / ja selbsten deren einige in Witthal an die Thüren und Mauren geheffter worden / deutlich zu ersehen; Aber dessen ungeacht/hat dennoch die Königin der Zeit unter dem Deck-Bette gelegen/ und war darüber noch das Bette rund um mit Cordynen verhänget und dunckel gemacht / wie dann solches aus verschiedener Aussagen

der

der restirenden Zeugen kärlich erhellet / und woher wir auch an beqvemer Stelle keine geringe Gründe zu Vernichtigung des so genannten eigendlichen Beweisses / und Verstärckung unseres Zweiffels / betreffend die Rechtmäßigkeit des erdichteten Printzens von Wallis, vorzeigen werden: So daß diesem nach bey Geburt solches neu-fçconirten Printzens sothane Augen-Zeugen / welche / daß er aus der Königin gebohren / erklären oder mit ihrer persönlichen Kentnüß beweisen könten / nicht vorhanden gewesen. Annoch ferner kan diese Dame / ungeacht sie solches gesehen hätte / weilen sie nicht allein eine Papistin / und also vermög der Reichs-Gesetze unbeqveme / besondern auch da sie ein Haußgenoß der Königin ist / die Röm. Rechte aber / die in Engeland zugleich observirt werden / alle Domestiqven vor ihre Patronen zu zeugen untüchtig machen / mit nichten eine Competente oder tüchtige Zeugin seyn; Wahr ist es / indeme Seiner Majestät Worte ein Evangelium, oder wir unser Urtheil und Vernunffts-Schlüsse / an die Aussprach des Königs / in seiner Declaration de dato 16. Novembr. zu übergeben verbunden wären / (zumahlen er an gedachtem Ort spricht / daß man an Glaubwürdigkeit der bey Geburt des Printzen von Wallis vorhanden gewesenen Zeugen / nicht einmahl zweiffeln dürffe) so müsten wir gegenwärtiger Zeugin so wohl / als aller andern Deponenten Aussagen / ungeacht sie noch so thum / dunckel und ungereimt / dennoch Glauben zustellen / würde auch gegenwärtige meine Untersuchung nicht allein ein eitele und thörichte Mühe / besondern selbst eine grosse Missethat seyn; Alleine weilen Seiner Majestät Wort bey denen Reformirten Christen keine gangbare Müntze ist / ja wie ich in meiner Widerlegung des Parlamenti Pacifici, auch einiger massen in der Einleitung vorhabender Schrifft / dargethan habe / nicht einmahl seyn kan / als nehme ich mir die Freyheit seiner Zeugen Aussage / so er einen genauen und eigentlichen Beweiß nennet / zu examiniren / wie ich dañ bey gegenwärtiger Deponentin nicht nur bemercke / daß ihre Aussage / weilen kein Beweiß der erforderten Kentnüß dabey / vor Rechte admittirt zu werden / unklar und unkräfftig; Besondern auch Deponentin, dieweilen sie nehmlich so wohl eine Papistin / als Domestiqve der Königin ist / eine rechtmäßige und competente Zeugin abzugeben / untüchtig seye.

Unter-

Untersuchung der von Madam. Judith Wilks, Hebamme der Königin/ abgelegten Erklärung.

DAs dritte Affirmativ-Zeugniß ist der Königl. Hebammen Mad. Wilks, als welche aussagt/ daß die Königin durch ihren/der Deponentin nemlich Beystand/mit dem Printzen von Wallis darnieder kommen/ pag. 16. Obwohlen man nun von ihr das allerdeutlichste Zeugniß haben solte / zumahlen sie hätte erklähren können/wie sie zu dieser oder jenen Zeit/auch zur gewissen Stelle der Königin als Hebamme in ihren Kindbaben beygestanden/ und der Printz von Wallis dasselbige Kind wäre/welches zu solcher Zeit und Stelle/ vermittelst ihres Beystands von der Königin gebohren worden: So ist iedennoch ihre Aussage/ obwohlen sie eine positive Erklährung thut/ unter allen sothanen positiven Zeugnissen die kaltsinnigste und dunckelste: Zumahlen sie/wann kein Betrug in der Sache verborgen wäre/ den deutlichsten Beweiß und Käntniß hätte geben/auch das gantze Werck durch Erzehlung unterschiedlicher Particularitæten und Umbstände dermassen erläutern können/ daß ihre Aussage/wann nichts anders darein zu sprechen vorgefallen wäre/vor ein klar und unwiderstreibliches Zeugniß / hätte müssen angenommen werden: da doch anietzo man ihre Bezeugung vor Competent und verbündlich/ keinesweges annehmen kan. Uberdas ist Deponentin nicht fähig eine rechtmäßige Zeugin abzugeben/allermassen sie sich eine Domestique und Dienerin der Königin / auch ein Mitglied der Päbstischen Religion befindet/ als welche beyde Stücke sie folgends der Römischen und Engischen Rechte zum competent- und vollkommenen Zeugniß geben untüchtig machen. Was aber die andere Umstände von dieser und denen zwey vorigen Erklährungen betrifft/ so will ich solche nach aller Affirmativ- und Negativ-Zeugnisse Anmerckung à part zu untersuchen vornehmen/zumahlen man andere Weise/eine oder dieselbe Sache zum öfftern wiederholen müsste, da sie doch/ weilen alle Aussagen zum Theil miteinander stimmen/auch insgesamt das Vermuthen derjenigen / so an Rechtmäßigkeit des sogenannten Printzen von Wallis zweiffeln/nur mehr verstärcken/am bequemsten können zuletzt gesetzet werden.

Untersuchung der von Charlotte / Gräfin von Liechfield / Staats-Dame der Königin abgelegten Erklärung.

Siebente Affirmativ-Zeugniß ist von der Gräfin von Lichfield / welche erkläret / daß / weilen von ihr / Ihro Majestät Bauch befühlet worden / sie nicht habe können betrogen werden / sondern vielmehr daher versichert seye / daß die Königin mit einem Kinde schwanger gegangen / pag. 17. Wann aber jedoch die Zeugin nicht allein ein Domestique der Königin / sondern auch eine Papistin / ja noch über das dem König verwandt / sintemahlen sie dessen Bruders / nemlich des nechstverblichenen Königs Tochter ist / so kan sie / in eine die Röm. Kirche alle Hausgenossen und Freunde / die Englische Kirche aber alle Papisten ausschliessen / keinesweges ein competenter Zeuge in der Sache seyn. Wie dann auch deren Aussage / um vor einem unpartheyischen Gerichte bestehen zu können / nicht klar genug fället; Sintemahlen sie nicht eigentlich meldet / ob sie Ihro Majestät Bauch bloß oder bedecket gefühlet habe / dann so sie solchen bedeckt angerühret / so hat sie warhafftig leicht können betrogen werden / ungeacht sie das Gegentheil davon bekräfftigen wil. Wann sie aber der Königin bloßen Bauch betastet hat / so solte sie ihre Bejahung mit deutlichen Gründen von ihrer Kentniß bekräfftiget / und umständlich was sie gefühlet / oder ob sich das Kind beweget / auch warum sie nicht habe können betrogen werden / ermeldet haben: Welchemnach dann / sechster Aussage / die klare und vollkommene Kentniß / Deponentin über die nothwendige Verrichtung und Qualification und ein tüchtiges Zeugniß zu geben gänzlich ermangelt.

Untersuch über die Erklärung von Mad. Elisabeth Bromly, Cammer-Frauen der Königin.

Die fünffte Affirmative Erklährung ist von Madam Elisabeth Bromly, welche bezeuget / daß sie / die Königin alle Morgen ein weiß Hemd habe anziehen sehen / und bey solcher Gelegenheit Ihrer Majest. Dicke genau beobachtet / welche nicht betrüglich seyn können / pag. 15. An solcher Aussage ermangelt wiederum / wie bey allen anderen / was zu einer competenten Zeugniß erfordert wird: Nemlich die eigentliche Wissenschafft und umbständige Gründe des Beweises / als was sie an Ihro Majestät

Bauch

Bauch observiret habe; und warum bey solchen kein Betrug seyn können; Ausser diesem aber ist Deponentin eine Dienerin der Königin/ und bey Gefolg nicht berechtigt/ daß sie vor eine tügliche und unpartheische Zeugin passiren kan.

Untersuchung/ betreffend die Aussage von Mad. Isabella Wenthvvorth Königlicher Cammer-Frauen.

DIe 6. Affirmative Bezeugung ist von Mad. Isabella Wenthvvorth, als welche meldet/ daß sie einsten gefühlet habe/ wie sich das Kind in der Königin Bauch beweget pag. 11. Ungeacht nun sothane Erklärung zwar gantz positiv, so ist doch eine wie die andere und gleich die vorhergehende/ so ist auch diese nemlich gantz thum und sonder einigen Grund von Beweiß oder Kentniß; dann so sie ja die Bewegung eines Kindes in Ihrer Majestät Bauch verspüret hätte/ müste sie auch einige Gründe aus ihrer Kentniß beyzubringen Materie gnug gehabt haben; dann wann das Kind lebt/ vornemlich in denen vier letzten Monaten/ ist nicht allein der Bauch in einer ungemeinen Gestalt/ besondern auch alle Theile rings umb die Gebärmutter sind ungewöhnlicher massen ausgedehnet und auffgeschwollen; welche Außdehnung aber ungefähr üm die Zeit/ da das Kind lebendig wird/ beginnet un folgbar/ nach dem Wachsthum des Kindes auch derer Feuchtigkeiten Vermehrung (als die sich in dem ordentlichen Verbleib-Platz der Frucht nemlich in der Mutter Leibe versammlen) allgemach zunimmt. Alleine diese und mehrere andere natürliche Kenn-Zeichen haben sich/ wie solches aus Englischen Protestanten Memorie blicket/ hier nicht befunden/ dahero dann Deponentin ihre Zeugniß darmit nicht verstärcken können. Uberdaß ist sie ein Haußgenoß der Königin/ und folgbar nicht tüchtig/ daß sie ein unpartheisch und rechtmäßiges Zeugniß zu geben vermöge.

Untersuchung der von Penelope, Gräfin von Peterborough, erster Staats-Dame der Königin/ abgestatteter Erklärung.

DAs siebende Affirmativ-Zeugniß ist der Gräfin von Peterborough, so erklähret/ wie sie vielmahls Ihro Maj. Bauch gesehen/ und sothanig befunden habe/ daß es nicht anderst/ als sie musten mit einem Kinde gehen/ seyn kunte/ pag. 6. Diese Aus-

 sage

sage/ iedoch ist gleich der von Mad. Bromly, wovon ich albereit gesprochen habe/ doppelsinnig; allermassen sie nicht meldet ob sie Ihro Majestät Bauch bloß oder bedecket gesehen habe. Dann wann sie der Königin Bauch bedecket gesehen/ konte es leicht anders seyn/ als daß die Königin eben mit einem Kinde gehen solte: so sie aber ja denselbigen bloß gesehen hat/ so müste sie deutlichen Grund ihrer Kentniß darthun/ auch genau bewiesen haben/ warum es nicht anders seyn können/ als daß die Königin mit einem Kinde schwanger gangen? Indem sie aber dieses nicht gethan/ als kan ihre Erklärung keine überzeugende Krafft haben: ausser solchem ist sie zu einer rechtsfähigen Zeugin nicht qualificiret/ sintemahlen sie eine Domestique der Königin ist.

Diese sieben nun/ sind von denen 43. Aussagen die einzige Affirmativ-Zeugen. Weilen aber nicht allein vermög der Rechte keine unter allen erwähnten Affirmativ-Zeuginnen vor einen rechtmäßigen Zeugen passiren kan/ besondern auch ihre Aussagen mit keinen klaren Beweiß oder Gründen einiger Kentniß bekräfftiget/ und diesennach also/ zumahlen sie vor kein gebührliches Zeugniß können angenommen werden/ in denen Rechten ungültig sind: als ist der völlige Beweiß gnugsam widerlegt/ und würde von denen 36. restirenden Negativ-Zeugen etwas zu gedencken/ wann es nicht anderst zu Verstärckung unsers Zweifels/ betreffend die Rechtmäßigkeit des sogenanten Printzen von Wallis/ oder auch zu näherer Entdeckung dessen Unrechtmäßigkeit dienen könte/ sonsten unnöthig seyn; nach dem gemeinen Gebrauch aller Gerichten werden nur allein die Negativ-Zeugen und ihre Aussage zu mehrer Bekräfftigung der Sache angenommen und admittiret/ wann nemlich untadelhaffte Affirmativ-Zeugen zuvor die Warheit und rechte Beschaffenheit der Sache erkläret/ und mit deutlichen Gründen einer persönlichen Kantniß befestiget haben: Ebenermassen werden alle Negativ-Zeugen verworffen/ und ihre Aussagen vor null und nichtswürdig geschätzet/ da nemlich keine untadeliche Affirmativ-Zeugen/ mit einiger deutlichen Erklährung/ die albereit mit ihrer persönl. Kantniß bekräfftiget worden/ vorhergegangen. Damit ich aber das Vermuthen aller derer/ so an Rechtmäßigkeit des eingebildeten Printzen von Wallis zweifeln/ mehrers verstärcke/ und hingegen dessen Unrecht-

mäßig-

müßigkeit deutlicher darstelle / auch niemand / als ob ich den so genanten genauen und eigentlichen Beweiß in allen Theilen keinesweges behörig untersuchet / und also solcher nicht gnugsam widerleget habe / sagen möge; So will ich nicht nur vors erste die Aussagen aller Negativ-Zeugen durchgehen / und dabey / wie dieselbe beneben denen Affirmativ-Aussagen / um der Warheit dieß falls Zeugniß zu geben / meistentheils untüchtig seyn / deutlich erweisen; Besondern auch darnach eine Generale und allgemeine Anmerckung machen / ingleichen alle andere geringere Umstände / die ich so wohl in vorigen Affirmativ-Zeugen allbereit übergangen / als bey folgenden Negativ-Erklärungen annoch übergehen werde / (weilen selbige / wie ich allbereit ermeldet / einerley sind / und miteinander genau überein kommen / und dahero auch einerley Sache verschiedene mahlen repetirt werden müste / insgesamt auff einmahl examiniren. In solcher General-Untersuchung demnach / will ich ebenermassen alle Gegenstrittigkeiten / so sich in verschiedenen Zeugnissen ereignen / vorstellen / und dergestalt Seiner Majestät so genanten genauen und eigentlichen Beweiß zu nichte machen.

Untersuchung über die Erklärung der verwittibten Königin / als des nechst abgelebten Königs / Carl des II. hinterlassenen Gemahlin; Welche das erste Negativ-Zeugniß ist.

Ihro Majestät erklären / daß der König nach ihnen / da allbereit die Königin am Kind arbeitete / gesandt hätte; Worauff sie sich dann eingefunden / und nicht eher von der Königin gewichen / als biß sie des Printzen von Wallis genesen wäre / p. 4. 5. Diese Aussage ist so general und düster / daß man sie keines sinnes begreiffen / noch gleichfalls in denen Rechten / zumahlen sie nicht meldet / daß sie etwas gesehen oder gehöret hätte / kan palliren lassen; Wannenhero dann dero Erklärung in der That keine Erklärung ist / allermassen sie kein einiges Wort vorbringet / das zu Schlüssung der strittigen Sache / worinn man so starcke Gründe zu zweifflen hat / solte dienen können; Ausser diesem sind Ihro Majestät / weilen sie des Königs Bruders hinterlassene Wittib / und der Röm. Catholischen Religion zugethan / daß sie in gegenwärtiger Sache ein rechtmäßiges und competentes Zeugniß abstatten konten / nicht qualificiret.

Untersuchung der zweyten Negativ-Aussage/ von Anna/ Gräfinn von Sunderland/ Stands-Dame der Königin.

Diese Deponentin erkläret/ daß sie nebst einigen anderen Damen zur Seite des Betts/ worinnen die Königin lage/ gestanden/ und zwar so lange/ biß die Königin entbunden worden/ pag. 6. Welches aber nichts zur Sache thun kan; weilen bey nemand/ ob die Königin auf einem Bette gelegen/ oder Leute in dem Zimmer gewesen/ gezweifelt wird; sondern die Frage ist/ ob zur selbigen Zeit die Königin wahrhaftig ein Kind gebohren habe? und ob der Printz von Wallis eben dasselbige Kind seye/ so von der Königin gebohren worden. Dieselben dann nun Deponentin hierinfalls keine Erläuterung giebt; als ist ihre Verfahrung niemand nutz. Ueberdas ist Zeugin eine Domestique der Königin/ und bey gesetzt in dieser Sache zu zeugen nicht fähig.

Untersuchung/ betreffend die dritte Negativ-Erklärung/ von Anna/ Gräfin von Sunderland.

Diese Dame sagt aus/ daß sie bey der Königin Entbindung gegenwärtig gewest/ auch daß die Königin um die Hände auff ihren Bauch zu legen/ und zu fühlen/ wie hoch das Kind noch läge/ ihr anbefohlen habe/ welches sie dann als sie meldet/ verrichtet/ pag. 7. Sie gedencket jedennoch nicht darbey/ ob sie die natürliche Kinder-Bewegung/ um sich von der Mutter zu scheiden in der Königin Leib verspüret habe/ noch weniger aber/ wie hochselbiges annoch gelegen wäre? So daß gemeldtes das vermelden von einem/ ohne Beysetzung des anderen recht zu belachen; allermassen es sicher/ daß jemand wohl an einen Ort/ um etwas zu suchen/ zu holen oder sonsten zu besehen/ kan gesendet werden/ so aber dennoch an ermeldetem Ort/ weder ist noch iemahls gewesen; also kan der König zum Exempel wol jemand nach Oxford/ oder nach Windsor senden und ihme befehlen/ daß er von dieser oder jener Stelle ein Pferd mit drey Häuptern holen oder besehen solle/ derjenige nun/ so eine solche Ordre empfangen/ kan wohl dahin gehen/ ob so er wieder kommt/ daß ihme solchane Ordre anbefohlen worden/ und daß er da gewest seye/ erklären; aber so er die Warheit sagen will/ oder solches ihme nicht verboten ist/ so wird er wohl gestehen müssen/ daß er dergleichen Pferd nicht angetroffen habe/ Indeme also die Gräfin von Sunderland die Warheit zu sagen geneigt wäre/ so solte sie sonder Zweifel

sel auch zu ihrer Erklärung fügen können / daß sie in Ihro Majestät Bauch weder Kind noch einige Kinds-Bewegung gefühlet habe. Dann so sie ja die Bewegung eines Kindes in der Königin Bauch verspühret hätte / so würde sie dieses in ihrer Aussage wol gemeldet / auch mit einigen Gründen von ihrer unfehlbaren Kentniß und genauen Wissenschafft befestiget haben. Nam illa est quæ salvat, aut destruit ejus dictum, Lanfr. in Cap. Quoniam de Test. depos. num. 86. Marant. part. 6. de Test. num. 10. Alleine so sagt sie weder eines noch das andere. Wannenhero dann ihre Erklärung nicht in formâ probandi, auch de Jure, nicht die geringste reflexion darauf zu machen ist.

Untersuchung belangend die vierte Negativ-Erklärung von Isabella Gräfin von Roscomon, Staats-Dame der Königin.

DEren Worte sind / daß sie den Printzen von Wallis gesehen habe / da er von der Wehmutter aus dem Bette hervorgezogen worden / pag. 8. So wiederum nichts zu der Sache thut: Sintemahlen / daß der sogenante Printz von Wallis aus der Königin Bette hervorgehohlet worden / niemand laugnet; Besondern einig die Frage ist / wie er in solches Bette kommen seye? Indeme aber gegenwärtige Zeugin reformirt und eine überaus gottsfürchtige Dame / als wird sie bey allen denen welche sie kennen / vor eine derjenigen / so an Rechtmäßigkeit des Printzen von Wallis zweiffeln / gehalten; Man siehet auch aus ihrer Erklährung / weilen sie gantz kurtz ist / daß sie sich nicht gerne in diese Sache einwickeln will; auch kan sie alle ihre Worte mit gutem Gewissen aussagen / allermassen man dann an selbiger Warheit nicht das geringste zweyffelt. Diesemnach ist alles dasjenige was ich von sothaner Aussage melden kan / dieses / daß der König nemlich sich deren / um die Rechtmäßigkeit seines vorgewendeten Printzen von Wallis / in forma probandi zu beweisen / keines Sinnes bedienen könne; zumahlen sie auch sonder Zweiffel zu diesem Ende von ihr nicht abgeleget worden. Annoch ist die Klugheit und Bescheidenheit dieser Dame so groß / daß sie mit nichten übel vermercken wird / da wir auff dero Zeugniß in denen Rechten / ungeacht es noch so kräfftig wäre / weilen sie eine Staats-Dame / und also folglich eine Domestique der Königin ist / keine reflexion machen können. Wann aber ja dem König beliebt hat sie auff solche Weise nebst denen andern zu befragen / als erkläret sie was ihr bekandt ist / ob aber der König seinen Vortheil damit schaffen könne / lässet sie nebst mir / ihme alleine davor sorgen.

Unter-

Untersuchung über die fünffte Negativ-Erklährung von Margaretha/ Gräfin von Fingal/ Staats-Dame der verwittibten Königin.

GEgenwärtige Dame saget aus/ daß sie gesehen / wie der Printz von Wallis in eine andere Kammer gebracht worden / worauf sie solchen kürtzlich darnach in erwähntem Gemach abermahls beschauet: p. 8. Weilen man aber / daß ein solches Kind seye/ so man den Printzen von Wallis nennet / nicht zweiffelt / noch weniger auch die Frage ist/ in welche oder wie viel Kammern man solches Kind gebracht habe / als kan diese Erklärung zur Sache nichts thun / überdas ist Deponentin Römisch Catholisch / auch zweytens eine Domestique der Königin/ und kan also abermahl zum Zeugniß geben nicht fähig seyn.

Die sechste Negativ-Erklärung ist von Mad. Sophia Bulkeley, Kammer-Jungfer der Königin.

SOthane Aussage enthält eine grosse Mänge von Umständen in sich/ deren wir in unseren General-Anmerckungen uns wohl bedienen werden / welcher Ursache halber wir sie auch hier vorbey gehen und diß Orts nur eintzig melden wollen/ daß Deponentin/ weilen sie eine Papistin und Domestique der Königin ist / vermöge der Rechten hierinfals keinen Glauben meritire/ besondern zu Bezeugung der Warheit untüchtig seye.

Das siebende Negativ-Zeugniß ist von Mad. Susanna Bellasyse, Cammer-Frau der Königin.

DAs eintzige das vorstehende Zeugin / nach einiger Umbstände Erzehlung meldet/ ist: daß sie das Kind samt der über seinen Bauch hangenden Nabelschnur / aus dem Bette habe ziehen sehen / und dabey/ daß es ein Sohn wäre/ vermercket/ pag. 12. Ungeacht aber/ was sie hier saget/ nicht widersprochen wird / so will jedoch die Rechtmäßigkeit des prætendirten Printzen von Wallis keines Sinns daraus erhellen. Ja alle diejenigen/ so diese Dame kennen/ haben guten Grund zu zweiffeln / ob sie wol selber gläube / daß der vorgewendete Printz ein Sohn des Königs oder der Königin seye; dann obwohlen selbige/ wie sie ein Kind aus dem Bett hervor ziehen/ und daß solches ein Sohn gewesen/ gesehen habe/ mit guten Gemüth erklären kan/ so ist doch nicht von nöthen/ dabey zu glauben/ daß es ein von der Königin gebohrner Printz seye. Diesemnach stehen wir die Warheit ihrer Aussage wol zu/ müssen aber dabey bekennen/ daß es sehr zu belachen/ wann seine Majestät sich einbildet / als ob darvon etwas zu einem Beweiß der Rechtmäßigkeit des supponirten Printzen von Wallis gereichen könne. Und obschon gegenwärtige Deponentin eine gottsfürchtige und pur eiferige Reformirte Dame ist/ an deren Glaubwürdigkeit man keineswegs zweiffeln kan; so würden dennoch die Rechte ihre Erklärung/ ungeachtet sie die Rechtmäßigkeit ermeldeten Printzens bestättigte / keines Sinnes vor gültig und kräfftig passiren lassen/ aus Ursachen/ weilen sie ein Haußgenoß der Königin ist.

Die

Die achte Negativ-Erklährung ist von Mad. Henrietta Waldegrave, Herrn William Waldegrave, der Königin Leib-Medici, Ehelichsten.

WAs diese Deponentin erklärt / kan keines wegs zu einem Beweiß von die Rechtmäßigkeit des vorgewendeten Printzen von Wallis dienen / zumahlen sie nichts anders saget / als daß sie an des Bettes einer Seiten gestanden / und die Königin bitterlich klagen hören / pag. 10. Welches wir ebenfals nicht leugnen / indeme wir gnugsam wissen / daß die Königin gnugsam geklaget und geseufftzet habe / allermassen sie solches / umb dem Werck einigen Schein der Glaubwürdigkeit beyzumessen / nothwendig thun müssen; So daß diesem nach sothane Aussage nicht den geringsten Zweiffel derer Protestanten benehmen kan. Anoch ist Deponentin Römisch-Catholisch / und bey Gefolg / umb in dieser Sache zu zeugen nicht fähig.

Die Neundte Negativ-Bezeugung ist von Mad. Mary Crane, der verwittibten Königin Kammer-Jungfer.

SOlche Deponentin erkläret / daß sie bey der Königin Wochen-Bett gewesen / und daselbst alles dasjenige gesehen / so insgemein nach der Geburth eines Kinds vorkommet pag. 11. Sie vermeinet die Nach-Geburth / ꝛc. Jedoch weilen niemand widerspricht / daß ein Kind hervor kommen / und man nach der Königin verstellten Niederkunfft / eine Nach-Geburth / auch ferner alles dasjenige / was bey ordentlicher Geburth eines Kindes sich zu ereignen pfleget / zum Vorschein gebracht / und denen Umstehenden gezeiget habe / als kan sothane Aussage nicht das geringste beybringen / geschweige daß sie die Rechtmäßigkeit des vorgestellten Printzen von Wallis beweisen mag / sintemahlen / sie nicht meldet noch weniger aber probiret / daß solche Nach-Geburth von der Königin kommen. Uberdas ist Deponentin eine Papistin / und kan denen Rechten zu Folge / vor keinen unpartheyischen Zeugen angenommen werden.

Die Zehende Negative Aussage ist von Mad. Catharina Soyer, Cammer-Jungfer der verwittibten Königin.

WAs gegenwärtige Deponentin meldet / ist daß sie bey dem Bette gestanden / da die Königin / wie sie sich nehmlich gestellet / entbunden worden / auch daß sie dem Kinde biß in der Königin kleine Bett-Kammer gefolget habe / pag. 12. So aber mit vorgehender Aussage einerley Werth hat / und sothaner Ursachen halber wenig zur Sache thun kan / allermassen nehmlich daß die Königin auff einen Bett gelegen / und sich als eine Kindbetterin eigentlich angestellet habe / oder daß ein Kind an das Tages-Licht kommen / von niemand widerredet wird; Besondern ob die Königin warhafftig und in der That eines Kindes genesen? Auch ob der vorgewendete Printz von Wallis dasselbige Kind seye? Wiederumb dann was vor Beweiß darzu zu haben? annoch strittig ist. Zu welchem aber diese Aussage so untüchtig ist / daß de Jure nicht die geringste reflexion darauff zu machen.

Die Eilffte Negativ-Erklärung ist von Mad. Isabella Waldegrave, der Königin Cammer-Jungfer.

DEren Zeugniß ist; Daß sie bey der Königin zur (verstellten) Entbindungs-Zeit von den Printzen gegenwärtig gewesen / und wie man denselbigen aus dem Bette genommen / gesehen habe / pag. 12. Weilen aber sothane Erklärung mit vorhergehenden überein kommt / als verfällt sie von selbsten / und ist albereit genugsam beantwortet. Ausserdeme ist Zeugin eine Papistin und Domestique der Königin / woher sie dann auch bey Erfolg vor einen rechtmäßigen Zeugen nicht qualificiret ist.

Die Zwölffte Negativ-Erklährung ist von Mad. Margareta Davvson, der Königin Cammer-Jungfer.

IHre Aussage bestehet in verschiedenen Umbständen / die ich auff die letzte abhandeln will / zumahlen sie nichts / das in particulair zu beant-

antworten vonnöthen wäre / vorbringet; Ohne dieſes aber kan ſie in dieſer Sache / weilen ſie ein Haus-Genoß der Königin iſt / vermöge der Rechte / keinen Glauben meritiren.

Die dreyzehende Negative Erklärung iſt / von Mad. Pelegrina Turini, Cammer-Jungfer der Königin.

SO ferne vorhabende Deponentin die Warheit reden wollen / hätte ſolche / allermaſſen ſie eine von der Königin Vertrauteſten und überall ſo nahe dabey geweſen / die merckwürdigſte und wichtigſte Umbſtände / von der Recht- oder Unrechtmäßigkeit des ſtrittigen Prinzen von Wallis / offenbahren können; Wie dann ihre Auſſage / wann ermeldter Printz rechtmäßig / und ihre Zeugniß warhafftig aufrichtig wäre / mit den allerſtärckeſten und deutlichſten Gründen von Wiſſenſchafft und Käntniß würde vergeſellſchafftet geweſen ſeyn; Da doch anjetzo ihre Depoſition ſo kaltſinnig und düſter / daß ſie keines Sinns zu einem Beweiß / aber wohl zu Verſtärckung unſers Zweiffels gereichen kan / zumahlen ſie nichts anderſt meldet / als daß ſie der Königin zeitwährender Geburth-Schmertzen und biß ſie von den Prinzen von Wallis entbunden worden / beygewohnet / pag. 14. Welches warlich eine abgeſchmackte und kahle Erklärung vor eine Vertraute iſt; Weilen ſie aber nun an der einen Seite nichts offenbahret / daß einiger maſſen zu Ausmachung der ſtrittigen Frage dienen könte; So kan man derohalben auff ihre Auſſage nicht das geringſte bauen; Anderſeits jedoch giebt ſie an diejenigen / ſo an Rechtmäßigkeit dieſes vorgewendeten Prinzens zweiffeln / nicht geringen Argwohn / zumahlen ſie völlig poſitiv und klährlich von deſſen Recht- oder Unrechtmäßigkeit hätte zeugen können. Uberdas iſt dieſe Dame, indeme ſie der Königin Domeſtique und eine Papiſtin iſt / um in dieſer ſtreitigen Sache Zeugniß der Warheit zu geben / nicht qualificiret.

Die vierzehende/ Negative Erklährung ist von Mad. Anna Cavy, Cammer-Jungfer der Königin.

ALles dasjenige so diese Dame aussaget ist: Daß sie in der Königin Bett-Kammer zugegen gewesen/ und alda biß die Königin darnieder kommen/ gewartet/ dann ferner auch den Printzen von Wallis/ so bald er gebohren worden/ gesehen habe/ pag. 14. So aber abermahl der alte Gesang ist/ und keines wegs zu einem Beweiß vorstrecken kan/ allermassen sie den eingebildeten Printzen nicht eher/ als biß er aus dem Bette hervor gezogen worden/ sehen können/ indeme nehmlich das Bett rund umb mit Vorhängen vermachet/ und innerhalb die Schrancken/ so umb das Bett her auffgerichtet waren/ ausser der Hebamme/ Mad. de Labadie und Mad. de Turini, als denen drey Vertrauetesten der grossen Geheimniß oder Betrugs-Verwahrerinnen/ sonst niemand kommen durffte. Ohne dieses aber ist sie denen Rechten zu Folge/ weilen sie ein Hausgenoß und Papistin ist/ dißfals zu zeugen nicht berechtiget.

Untersuchung betreffend die fünffzehende Negative Erklärung/ so von Mad. Elisabeth Pearce, Wasch-Frau der Königin/ abgeleget worden.

DAsjenige was gegenwärtige Deponentin erkläret ist daß sie gesehen/ wie man den Printzen von Wallis an Mad. de Labadie übergeben; Kurtz hiernechst habe sie geschauet wie die Heb-Amme die Nach-Geburth in die Höhe gehalten/ und selbige denen Anwesenden gezeiget habe/ ferner daß sie/ Zeugin/ alle unreine Leinene Tücher/ so warm als sie von der Königin kommen/ auffgenommen/ auch von dem waschen des Leinen Geräths/ gar wohl wüste/ daß Ihro Majestät nach ihrem Kind-Bett/ seither einem Monath/ von solcher Beschaffenheit als andre Weiber dieses Zustands gewesen; Und daß einige Zeit nach Ihro Majestät Aufkunfft genugsam aus deren Hembden erschienen/ daß sie Milch in ihren Brüsten gehabt/ wel-

welche auch darnach ferner die gewöhnliche Zeit über bey Ihr zu finden gewesen. pag. 16. 17. Den Anfang ihrer Aussage nun betreffend / da sie des vorgewendeten Printzen Nach-Geburth gesehen hat / so hab ich albereit zur genüge gemeldet / wie man nicht leugnet / daß ein Kind unter den Nahmen des Printzen von Wallis / oder auch eine Nach-Geburth vorhanden gewesen. Was sie aber von der Beschaffenheit und Wärme des Leinen-Zeugs meldet / kan uns keines Sinns überzeugen / dieweilen die Leinwand mit Bluth ꝛc. hat genugsam können besudelt werden; Daß aber solches gantz warm und dem Betrug einigen Schein zu machen an die Wäscherin übergeben worden / ist die Ursach / weilen man es nebst dem Kind in der Königin Bett um die Wärme von Ihrem Leibe zu bekommen / hat bringen können; Sintemahlen diejenige so zu einem gut genug / auch zu dem andern nicht besser ist / und welche einmahl etwas um einen andern zu betriegen vornimt / weiter fort alles dasjenige / so einiger massen sothanem Betrug den Schein einer auffrichtigen Warheit geben kan / zu verüben nicht ermangeln wird: Es kan auch wohl seyn daß solches Leinen-Geräth an dem Leibe derjenigen Frauen / Dame, Nonnen oder Dirne von welcher der eingeschobene Printz erstlich herkommen / (noch ehe solcher zu der Königin gebracht / und sie ihn vor das zweyte mahl zum Schein gebohren) allbereit unrein gemacht gewesen; Diese Verunreinigung oder Besudelung der Hembder aber / hat man ingleichen entweder durch Kunst / oder vermittelst einer anderen Frauen Leib / so lange als es die Königin und Vertrautesten zu Erfüllung und Nachahmung der gewöhnlichen Weiber-Zeit / vor nöthig erachtet / continuiren und fortsetzen können; So daß es eine recht belachenswürdige Sache ist / da man einen Zweiffel / durch Vorstellung einer andern / nicht weniger zweiffelhafftigen Sache / wegnehmen / und also denen Zweifflern genug thun will. Indeme man aber ja dem schwangerseyn / und Entbindung der Königin / durch sothane Umstände einigen Warheits-Schein geben wollen / so solte Deponentin nicht allein erkläret / sondern auch mit sicheren Gründen ihrer gewissen Kantniß und Wissenschafft befestiget haben / daß die Hembder / so anfänglich

mit Bluth / ꝛc. und darnach Milch bemackelt waren / warhafftig von der Königin Leibe gekommen / besondern man solte auch erwiesen haben / daß sie an der Königin Leibe dermassen besudelt und verunreiniget worden / als welches durch Auffsicht einiger Damen die bey und um die Königin zu seyn pflegen / und dazu befugt auch umb Bezeugung der Warheit zu geben / qualificirt waren / wohl hätte beschehen können; Inmassen dann deren Aussage / daferne sie nehmlich erkläret / daß die Hembder / so Ihro Majestät schön und rein angezogen / hernach als sie wiederum von Dero Leib abgenommen worden / auff erwehnte manier beschaffen und verunreiniget gewesen / auch daß Zeit über / keine Verwechselung darunter vorgegangen vermittelst ihrer genauen Obsicht bezeugten / man nothwendig hätte Glauben zustellen müssen. Hierdurch nun verschwindet die gantze Erklärung unserer Deponentin. Uberdaß ist sie Röm. Catholisch und ein Haus-Genoß der Königin / und bey gefolge aber nicht fähig einen unpartheyischen Zeugen in dieser Sache abzugeben.

Die sechzehende Negative Zeugniß ist von Francoise, Herzogin von Richmond und Lenox.

SOthane Deponentin ist bey der verstellten Entbindung der Königin wie sie selber meldet / nicht gegenwärtig gewesen / und kan also bey gefolg in Sache der prætendirten Rechtmäßigkeit des vorgewendeten Printzen von Wallis / keinesweges zeugen; Indeme sie aber aussaget / daß sie auff einen Abend / da es schiene als ob es der Königin unrichtig gehen möchte / Ihro Majestät Brüste sehr von Milch benässet / gesehen habe / so ist solches wie wir in denen General-Anmerckungen / als dar weitläufftiger von dieser materie soll gehandelt werden erweisen wollen / keines sinns überzeugend. Annoch ist Zeugin eine Papistin / und kan diesem nach vor einen un-interessirten Zeugen mit nichten passiren.

Die siebenzehende Negativ-Bezeugung ist von Anna Grä-fin von Marishal, Staats-Dame der Königin.

DEr Aussage komt mit der Herzogin von Richmond Erklärung über-

überein; Allermassen sie gleichfalls bey der Königin simulirten Kindhaben nicht zugegen gewest / jedoch bezeuge sie auch von Ihro Majestät Hembd / daß sie solches steiff von Milch gesehen habe. pag. 17. Worvon doch in denen General-Anmerckungen die Nichtigkeit soll dargethan werden. Ohne dieses ist sie / weilen sie eine Domestique der Königin ist / um in dieser Sache warhafftiges Zeugniß zu geben / keines weges qualificiret.

Untersuchung / betreffend die achtzehende Negativ-Erklärung / so von George Jefferis Lord-Cantzler der Cron England abgeleget worden.

Dieser Herr sagt / wie er an der Königin Bettes Seiten gestanden / und nach seinem besten Erachten glaubte / daß sie in Geburths-Noth gewesen / und nachdem sie allbereit etge Uberfälle ausgestanden / wären allererst die übrigen Lords hinein beruffen worden. Ferner wie er das Kind gesehen / ihme nicht anderst gedaucht / als daß es ein neu gebohren Kind seyn muste / wannenhero er festiglich / als er glaube / bezeuge daß die Königin selbiges Tages von einem Kinde entbunden worden. pag. 18. Alles dasjenige nun was Deponent aussaget ist zweiffelhafftig / und kan in denen Rechten vor keinen Beweiß passiren / allermassen seine völlige Erklärung keinen anderen Grund hat / als nur daß er solches glaube / da doch im Gegentheil das Recht klaren Beweiß der Wissenschafft / der um den Richter und alle billige oder unpartheyische Menschen zu überzeugen kräfftig seyn soll / erfordert; Welches aber sein simpler Glaub wohl nicht zu thun vermag; Es ist aber weit gefehlt / daß solcher George Jefferis um der Warheit Zeugniß zu geben / tüchtig seyn solte: Sintemahlen er selbst auff das höchste Criminal-straffbahr ist; Allermassen er vors erste als einer der Zeit über da er Lord Ober-Richter gewesen / verschiedene mahlen falsche Zeugen erkaufft / und auff deren erdichtete Beschuldigungen / viele unschuldige Menschen und ehrliche Patrioten zum Tode verurtheilt hat / bey der Nation übel eingezeichnet stehet; Zweytens; Seither das

hohe

hohe Inquisition-Gericht unter dem Nahmen der Kirchen-Commissarien angestellet worden/ist er nicht allein ein Mitglied/besondern auch gar Præsident dieser Bluts-dürstigen Versamlung gewesen/wie er sich denn der gefolge durch auff sich Nehmung einer solchen selbst beliebigen Commission, als welche zu der Reichs-Freyheiten/Rechten und Gesetze Schändung/Verachtung und Untertretung gereichet/so wohl/als durch das Amt-Entsetzen/und mehrere gegen verschiedene Prædicanten und andere Kirchen-Personen verübte Straffen/dann endlich viele gewaltsame Eingriffe an die Academische Rechten und Privilegien zu Oxford und Cambridge, sich Straff-schuldig gemacht; Allermassen solches Insgesamt Scheint-Stücke/Meineyd und Hoch-Verrath ist/dahero ihme auch folgends/die Reichs-Rechte um vor die Warheit (in welcher Sache es auch immer seyn mag/) Zeugniß zu geben/keines wegs zulassen/besondern hingegen vielmehr die verdiente Straffe dictiren. Ausser deme aber ist er in Ansehung seines gegenwärtig tragenden Amts/um in solchanen Fall wahrmäßiges Zeugniß zu geben abermahl unfähig/zumahlen die Cantzler-Würde völlig von dem Könige dependirt, dahero er dann unter dessen Domestiquen kan gerechnet werden.

Untersuchung/anbetreffend die neunzehende Negativ-Erklärung/so Robert Graff von Sunderland, Seiner Maj. Geheimen Raths Lord Præsident, Vorderster Staats-Secretarius, und der Königin Schatzmeister abgeleget.

Der gegenwärtiger Zeuge saget folgendes aus/daß er nehmlich Mad. de Labadie das Kind in die nechste Kammer bringen sehen/welcher er auch nebst vielen anderen gefolget/und bemercket/daß es ein Sohn gewesen/auch ein Zeichen eines neu-gebohrnen Kindes gehabt. pag. 19. Daß es nun ein Kind/wird von niemand/noch weniger aber daß es ein Sohn seye/in Zweiffel gezogen/zumahlen ich noch niemand sagen hören/daß der Bastendirte Printz von Wallis eine Tochter seye. Die Zeichen eines neu-gebohr-

nen

uen Kinds sind sonder Wider-Rede auch dabey zu finden gewest / ungeacht dieser Herr selber deswegen keinen Beweiß vorbringet; Weilen aber daraus daß dieses Kind oder Sohn von der Königin gebohren keines sinns folgen will / als kan man de Jure auff dieses Zeugniß keinen regard machen. Uber das ist Zeuge nicht allein weilen er ein Papist / auch in Ansehung seiner drey Officien ein Domestique des Königs und der Königin ist / bey gefolg in dieser Sache zu zeugen / nicht allein unfähig; Besondern ist er auch einer von denen Kirchen-Commissarien gewest / und also diesem nach / wegen seiner gegen die Reichs-Gesetze / Freyheit und Rechten begangene Missethaten Straffschuldig / dergestalt aber in Engeland / um in rebus Civilibus, sie mögen seyn wie sie wollen / Zeugniß zu geben / genug untüchtig. Ja in Ansehen seiner unerhörten und freventlichigen Mord-That / so er an dem Grafen von Essex, als deme in dem Tour zu Londen der Hals von ihme mit Beyhülff des Grafen von Eversham abgeschnitten worden / verübet hat / ist er vor der gantzen Welt / um ein warhaffties Zeugniß zu geben unberechtiget / allermassen solches allen infamen Personen / vornehmlich die Criminal-Missethaten begangen haben / verboten ist. Wesemb. de Test. num. 3. Quique alia vel factâ, vel juris infamiâ notati sunt, nisi per Principem supremum ordini, & dignitati suæ fuerint restituti, l. 1. & 2. Cod. de sent. pass. nam oportet testes non tantum infamiâ, sed & suspicione vacare.

Die zwantzigste Negativ-Erklärung ist von Heinrich Lord Arundel von Wardour, Geheimen Siegel-Verwahrer.

Alles / was dieser Zeuge aussaget / bestehet in einzelen Umständen / so nicht zur Sache dienen / daher sie dann zu bequemer Stelle genugsam sollen widersaget werden; Und ob schon etwas hauptsächliches in seiner Erklärung wäre / so würde er dennoch vermöge der Rechte / der Warheit Zeugniß zu geben / unqualificirt seyn / sintemahlen er ein Papist / und in Ansehung seines Amts / dieweilen er völlig vom Könige dependiret, ein Domestique des Königes ist.

Die ein und zwanzigste Negativ-Erklärung ist von John, Grafen von Mulgrave Cammer-Herrn in seiner Majestät Hoffhaltung.

SOlcher Deponent erkläret / daß als er zu den Füssen des Bettes gestanden / die Königin habe sehr lamentiren hören; Endlich seye er dem Kind in die nechste Cammer gefolget / auch gesehn / daß selbiges was schwärtzlich geschienen / und ein Sohn gewesen. pag. 19. Dieses ist nun wiederum das Liedgen / so die meisten Zeugen singen / nehmlich daß es ein Kind ist / und daß sie es gesehen haben. Aber da findet sich niemand der beobachtet hätte / woher es dann eigentlich kommen seye: Oder der beweisen könte daß es aus der Königin gebohren worden; Dieweilen aber nun dieses Herrn Aussage keines wegs zu einem solchen Beweiß dienen kan / als darff man in dem Recht keinen regard darauff nehmen. Uber dieses ist Deponent gegenwärtig / nicht allein einer von des Königs vornehmsten Domestiquen, sondern ist er auch einer von denen Kirchen-Commissarien gewest / wannenhero er / rechtmäßiges Zeugniß zu geben nicht allein unbequem / sondern auch wegen der / wider die Gesetze / Freyheiten / Privilegien und Rechte des Reichs verübten Ubelthaten / selbsten Straff-schuldig ist.

Die zwey und zwanzigste Negativ-Erklärung ist von Wilhelm Grafen von Craven, Obristen von Seiner Majestät Leib-Garde.

SOlcher Deponent bezeuget / wie er das Kind / da man es nach der kleinen Bett-Cammer getragen / gesehen / auch so genau darauff Achtung gehabt habe / daß er vor feste erklären könne / daß der Printz von Wallis dasselbige Kind seye / so damahls aus der grossen Bett-Cammer der Königin gebracht worden. pag. 20. Wann nun Deponent an statt dieses / daß das Kind so er aus der grossen in die kleine Bett-Cammer der Königin / bringen sehen / von der Königin gebohren / auch daß der Printz von Wallis solches Kind seye / ausgesaget hätte / so würde seine Erklärung gültig seyn / sintemahlen er selbige mit denen Gründen seiner Kantnüß oder Wissenschafft füglich ausgeführet hätte / und also auff ihme

Zeu-

Zeugen weiter nichts zu sagen stehe; Alleine jetzund ist seine Außsage null und nichtswürdig / inmassen er in dieser strittigen materie, unvienliche und von uns unwiedersprochene Sachen vorgebracht hat; Annoch ist er zu Bezeugung der Warheit untüchtig; Allermassen er erstlich von seiner Jugend an biß in sein Alter zu in Hurerey und Ehbruch gelebet/und sich anjetzo in seinem hohen Alterthum eben so wenig als da er jung war / in der Gottesfurcht bemühet / der Ursachen er dann billich unter die Ehr- und Gewissens-lose Menschen zu rechnen / auch dahin in denen Rechten um rechtmäßig die Warheit zu bezeugen vor unfähig muß gehalten werden / lib. 1. & 2. Cod. 3. §. 5. l. 15. l. 18. l. 21. ff. de Testibus. Zweitens weilen er albereit ein Mann von ungefähr 90. Jahren / und schon einige Zeit aberwitzig gewesen / als muß er folglich unter diejenigen / so wegen Schwachheit ihres Verstands unmündig sind / Spec. d. §. 1. 88. oder doch selbige / deren Verstand zu Erkäntniß der Sachen unvollkommen ist / d. l. 4. §. 5. ff. de Testib. §. Instit. de Inutilit. d. l. 5. de Reg. Jur. gezehlet werden. Drittens weilen seine Charge gäntzlich von dem Könige dependiret, als ist er unter dessen Domestiquen zu rechnen.

Die drey und zwantzigste Negative Erklärung / ist von Lovis Grafen von Feversham, Cammer-Herrn der Verwittibten Königin / des regierenden Königs und Königin Cammer-Junckern / und Rittmeistern der ersten Campagnie, von Seiner Majestät Leib-Garde.

Dasjenige / so dieser Deponent erkläret / ist daß er den jungen Prinzen / da ihn Mad. de Labadie auff den Händen getragen / gesehen habe / und daß selbiger ein neugebohren Kind gewesen / als er glaube / pag. 21. Aber was thut dieses nun die Rechtmäßigkeit des prætendirten Prinzen von Wallis zu beweisen? Warhafftig in der That pur nichts. Er hat ein Kind gesehen / ergò ist es aus der Königin gebohren; Ja er weis es selbsten nicht vor gewiß ob es auch ein neugebohren Kind gewesen; Allermassen er es nur schlecht weg glaubet; Ich bilde mir nicht ein / daß er davor halte / als ob solche Erklärung in denen Rechten gültig seyn möge; Und indeme er vermeinet / als ob er selber um Warheit zu bezeugen / in denen Rechten (son-

derlich da er was wahrscheinliches ausgesagt hätte) vor fähig solte erkläret werden / so wird er sich gewißlich sehr betrogen finden; Sintemahlen er erstlich in Ansehung seiner Chargen ein Domestique, als woher er vor keinen unintressirten Zeugen in dieser Sache kan gehalten werden. Zweytens ist er ein frevelhaffter Mörder / allermassen er nebst dem vorermeldeten Grafen von Sunderland, dem Grafen von Essex, als er wegen einer erdichteten Beschuldigung des Hoch-Verraths / in dem Tour zu London gefangen saß / GOTT weis durch welche Ordre, die Kehle abgeschnitten; Wie dann allen redlichen Menschen / so nur den Tractat, Untersuchung des an dem Grafen von Essex verübten Mords ꝛc. betitelt / mit etwas Bedacht durchlesen / und dabey / welcher Gestalt man auff Sunderland und Feversham reflectire, ja endlich daß sie die Mörder seyen rund aus sage / erwegen wollen / die Warheit dessen deutlich erhellen solle. Inmassen ferner auch / wie alda weiter erzehlet wird / wann König Carl der II. der damahls noch lebte / eine Declaration publiciren und darinnen an zwey oder drey Personen / so die Beschaffenheit dieses Essexischen Mord zu entdecken gesinnet waren / seinen Schutz und sicher Geleit geben wollen / sich alsobald nach publicirung sothaner Declaration einige bey der hohen Justiz würden angemeldet / und daß der Graff von Essex gleich als man fälschlich vorgegeben / sich nicht selbsten ermordet / besondern daß ihme durch Mörderische Hände die Kehle abgeschnitten worden / auch wer diese Thäter gewesen / klärlich erwiesen haben; Alleine es kame gleichwohl keine solche Declaration zum Vorschein / wie dann auch beyde Grafen von Sunderland und Feversham, den König darzu zu bewegen gerne unterlassen; Ungeacht doch solches gleichwohl das einzige Mittel war / wordurch sie sothanen Argwohn von sich hätten abwenden / und ihren Nahm und Ehre / (so ferne sie wären unschuldig gewest) retten sollen. Wannenhero dann klar und unwiedertreiblich erhellet / daß sie erwehnten guten Herrn vom Brod gethan; Zumahlen sie wusten / um den König zu sothanen Erläuterungs Mitteln zu bringen / und ihre reputation zu maintenieren / alle Kräfften würden angewendet haben; Aber sie schluckten es in sich / und der Hoff thät sein Bestes das gantze Wesen zu vertuschen / woraus dann ingleichen ziemlich klar erblicket, daß dieser unerhör-

erhörte Mord auff jemands zu Hofe der vielleicht anietzo in nicht geringer Würde sitzet / Ordre müsse beschehen seyn. Wie bequem demnach gegenwärtiger Feversham, zur Warheit Zeugniß seye / laß ich die gantze Welt hierüber urtheilen.

Das vier und zwanzigste Negativ-Zeugniß ist von Alexander Grafen von Morray, Lord Hoch-Commissario des Königreich Schottlands.

Es ist sicher / das vorhabender Deponent, nichts / so einiger massen zu Beweiß vorstrecken möge / aussagen könne / indeme nehmlich das Possen-Spiel bey seiner Ankunfft albereit ausgespielet war; Wie er dann selber meldet / daß er eine halbe Stunde zu spath kommen / und nur vom hören sagen habe / welcher Gestalt die Königin eines jungen Prinzen genesen seye; Jedennoch scheint es daß er sich einbilde / wie sein Gezeugniß noch etwas zur Rechtmässigkeit des erdichteten Prinzen von Wallis beytragen könne / da er spricht. Wie er es in der Warheit und zwar so gewiß als er lebe / glaube / daß die Königin solchen Prinzen / worvon man ihme gesagt / selbigen Tages / nehmlich den 10. Junii 1688 zu Morgens an die Welt gebracht habe. pag. 21. Alleine er hat keinen Grund in seinem Glauben / vermittelst dessen er uns / warum er solches glaube / darthun noch weniger aber daß dieses was er glaubet warhafftig so seye / überzeugen könne / so lange er aber dieses nicht præstiret, werden die Protestanten der drey Königreiche ihren Glauben an seinem so leichte nicht übergeben / ja weilner keinen einzigen Beweiß vorbringet / auch ungeacht daß er Römisch Catholisch worden und glaubet was die Kirche glaubet ihme so bald er saget und glaubet / am wenigsten nach glauben. Uber dieses aber ob schon seine Erklärung positiv und wahrscheinlich wäre / würde doch so wohl die Röm. Catholische Religion, so er nur aus einiger Gewinn- und Staats-Sucht angenommen / als auch sein von dem König dependirendes Amt / als durch welches er unter die Favoriten und Domestiquen gesetzet ist / ihm solchen falls einiges der Warheit gemässes Zeugniß zu geben / gantz unfähig machen.

Untersuchung/betreffend die fünff und zwanzigste Negative Erklärung/so von Carl Grafen von Middelton, einem von Seiner Majestät Staats-Secretarien, und Schatzmeister der Königin/abgeleget worden.

NAch Erzehlung vieler Umstände/(so zu bequemer Stelle sollen angemercket werden) sagt dieser Deponent, daß er das Kind gesehen habe. pag. 22. Eine Sache daran nicht gezweiffelt wird/und die albereit so manchmahl in diesem Tractat beantwortet habe/der Ursachen ich dann dem Leser dieß falls nicht beschwerlich fallen/besondern nur einig melden will; Daß Deponent in Betrachtung seiner beyden Officien des Königs und Königin Domestique ist/und folgbar auff dessen Zeugniß/ob schon etwas sonderbares darinnen enthalten wäre/kein regard zu machen.

Untersuchung des Seths und zwanzigsten Negativ-Zeugniß/von Johann Grafen von Melfort/einem seiner Majestät Staats-Secretarien in Schottland.

AN der Aussage dieses Herrn ist nicht viel besonders; Er meldet nur unter andern: Daß er das Kind/wie es in Tücher eingewickelt war/gesehen/und bemercket/daß es als ein sonstiges neugebohrnes Kind beschaffen gewesen/pag. 23. Das Kind war in Tücher eingewickelt/ergò so war es ein neugebohren Kind/ist das nicht zu belachen? Wer solte wohl meinen daß ein solcher Staats-Mann dergleichen Vernunfft-Schlüsse führte? Jedennoch siehet man es vor Augen. In dem Beschluß seiner Erklährung wiederholet er selbige Worte nochmahlens wann er spricht: Daß dieser Printz im Stand eines neugebohrnen Kindes war. Er setzet aber jedoch noch etwas dabey. und meldet; Wie er bey seinem abgelegten Eyd glaube/daß es des Königs Kind gewesen; So mit des Grafen Morray Worten/davon ich vor meldete/überein kommt/zumahlen dieser Zeuge in solchem Stück ihme gleich ist; Allermassen er sonder einigen Grund zu melden/und also ohne selbsten zu wissen warum? Nur bloß glaubet. Weilen aber in dieser Sache eine positive und wahrscheinliche Erklährung/von solchem Zeugen/inmassen er ein Papist und in Ansehung seiner Aempter eine Domestique ist/nicht

ver

vor tüchtig passiren mag als kan kein Glaub um denenjenigen so an Rechtmäßigkeit des eingeschobenen Prinzen von Wallis zweifeln/ eine andere Impression beyzubringen/ noch viel weniger kräfftig seyn.

Die Sieben und zwanzigste Negative Erklärung ist von dem Lord Sidney Godolphyn, der Königin Cammer-Herrn/ und einen von Jhro Majestät Schatzmeistern.

DJeser Deponent sagt anderst nichts/ als daß/ da Er wiederum aus einer gewissen Cammer in der Königin Bett-Cammer zurück kommen/ er sagen hören/ daß Jhro Majestät eines Sohns genesen wären/ worauff er solches Kind in der kleinen Bett-Cammer der Königin gesehen habe/ pag. 24. Welches aber wiederum der alte Thon/ und in etlicher Aussage albereit beschehener Untersuchung genugsam beantwortet worden. Uberdas ist er ein Domestique der Königin/ und folglich umb in dieser Sache wahres Zeugniß zu geben nicht bequeme.

Die Acht und zwanzigste Negativ-Aussage ist von Sr. Stephan Fox, Schild-Tragern und Officirer von dem grünen Kleid.

WAs gegenwärtiger Deponent meldet/ komt mit des Lord Sidney Godolphin Aussage sehr überein; Zumahlen er erkläret: Wie ihme gesagt worden/ daß die Königin einen Prinzen gebohren/ auch daß er das Kind in der Königin kleinen Schlaff-Cammer/ ehe es noch gebadet worden/ gesehen habe/ pag. 24. Weilen aber einer Seits gewiß ist/ daß in dem Rechten auff ein von hören sagen abgelegtes Zeugniß nichts gehalten wird, und zwar erstlich/ Quia non deponit de vero sensu, verum per verbum videtur, vel suo Judicio. Marant. part. 6. de testib. num. 17. Dann Zweytens; Quod Testes de auditu non probant sed eorum repelluntur auctores. Farinac. de Test. lib. 3. Tit. 7. Quæst. 68. num. 2. ratio est, quia nimirum testis debet deponere de eo quod novit, & præsens fuit, & sic per proprium sensum non autem per sensum alterius Spec. in tit. de Test. §. 1. num. 52. Anderer Seits auch das Vermelden wie sie das Kind gesehen hätten/

genug-

genugsam albereit beantwortet und erwiesen worden / daß daraus keines Sinns zu ersehen / daß solches aus der Königin gebohren seye / als kan de Jure auff diese und andere vergleichen Aussagen kein regard gemacht werden. Noch ferner ist Deponent in Ansehen seiner Charge ein Domestique, welchem zu Folge er in dieser Sache keinen Glauben meritiret. Und da letzlich die Trunckenbold / auch die sonsten ein unordentliches Leben führen / nach aller Rechts-Gelehrten klaren Ausspruch nicht zu zeugen vermögen / als ist er der Warheit Zeugniß zu geben / völlig unberechtiget und unfähig.

Die Neun und zwanzigste Negativ-Erklährung ist des Obrist-Lieutenants Eduard Griffin.

Dieser Zeug erzehlet ausser etlichen Umbständen wenig anders / unter solchen aber meldet er auch: Daß Mad. de Labadie das Kind aus dem Bette nach der kleinen Schlaff-Kammer gebracht / pag. 25. Dieweil er aber nicht einmahl darbey sagt / ob er das Kind gesehen habe / welches doch bald alle die anderen aussagen / als fält hier nichts zu untersuchen oder zu beantworten vor / zumahlen solches so viel als nichts gesagt ist. Uberdas aber muß Deponent unter die Domestiquen gerechnet / und folgbar / weilen seine Charge in allem von des Königs Gunst dependiret / umb der Warheit Zeugniß zu geben unfähig erkennet werden.

Die Dreyßigste Negative Erklährung ist von Sr. Carl Scarborrough, vornehmsten Medico des Königs.

Dergegenwärtiger Deponent meldet (ausser einigen Umbständen) erstlich / daß er den jungen Printzen gesehen / woran wir aber nicht zweiffeln; Zweytens daß er nebst Sr. Thomas Witherly die Nach-Geburth examinirt, und dieselbe noch recht warm befunden habe / pag. 25. Hier scheinet nun etwas sonderbahres darunter zu stecken; Zumahlen Mad. Isabella Waldegrave ausgesaget / daß sie die Nach-Geburth schleunig auffgefasset / und in ein Becken Wasser gethan habe; Welches also zuvor muß geschehen seyn / sintemahlen dieser Herr selber meldet / daß er nachdem die Königin albereit entbunden war / ankommen. Dieser gestalt kan die Nach-Geburth / es wäre dann daß das Wasser warm gewesen / sonsten nicht warm blieben seyn. So

aber

aber nun dieses ein warm Wasser gewesen / als ist kein Wunder / daß Deponent die Nachgeburth recht warm befunden hat; Dann sonder Zweiffel ist selbige umb den Betrug zu verblühmen / und die Doctores, so sie visitiren solten / zu verblenden / dermassen auffbehalten worden. Sintemahlen damit dieselbe / als man sie das erste und folgende mahlen vorgezeiget hat / nicht kalt in die grosse Bett-Kammer dörffte gebracht werden / man sie in der anderen Kammer / als worin die geheime und verborgene Thür gieng / dergestalt in warmen Wasser warm halten können; So daß diesemnach / Deponentens Erklärung / nicht die geringste Schwürigkeit wegnimmt / besondern wol im Gegentheil unsern Argwohn stärcket. Ausser solchen aber ist er ein Domestique des Königs / und also umb deßfalls zu bezeugen unberechtiget.

Die Ein und dreyßigste Negativ-Zeugniß ist von Sr. Thomas Witherly, zweyten Leib-Medico des Königes.

Solcher Deponent meldet anders nichts / als daß er das Kind / eh es gereiniget war / gesehen habe / pag. 26. Welches aber / indem es sonderlich so vielmahls ausgemacht worden / so wenig zur Sache thut / daß es nicht der Mühe ist etwas mehr davon zu sprechen. Uber das ist Deponent ein Domestique und also deme zufolge vor einigen Zeugen in dieser Sache nicht qualificiret.

Die Zwey und dreyßigste Negative Zeugniß ist von Sr. William Waldegravve, Schild-Trägern und vordersten Leib-Medico der Königin.

IN gegenwärtigen Deponentens Aussage ist das vornehmste / daß Ihr. Majestät in wehrendem Schwangergehen / um die Unrichtigkeit dieses falls zu verhüten / zum offtermahlen adstringirende Medicinen gebrauchet / woraus er schliesset / daß der Königin schwangergehen / unerdichtet wäre / allermassen so-

thane Medicimen so ferne sie nicht schwanger/dero Gesundheit sehr schädlich und gefährlich würden gewesen seyn/ pag. 27. Alleine indeme Deponent durch eine nochsächliche Folge / wegen der bey der Königin adhibirten Artzeneyen daß Ihro Majestät wahrhafftig mit einem Kinde schwanger gegangen/ uns überzeugen wollen/ so hätte er was es vor Medicimen gewesen/ und wie viel Ihro Majestät davon eingenommen zuvörderst vermelden sollen / zumahlen so dann / ob solches der Gesundheit im fall sie nicht schwanger gewesen/ schädlich seyn können/ deutlich erhellet wäre. Man solte ingleichen/ daß die Königin solche Artzeneyen eingenommen / erwiesen haben / welches aber iedennoch daß sie mit einem Kinde schwanger gangen/ nicht würde unfehlbar darthun können / dann obschon solche Artzeneyen keinen Schaden verursacht/ noch sonsten einige Gefahr nach sich gezogen/so ist doch gewiß/daß nicht allein einerley dosis oder quantitæt von einer Artzeney bey eines Menschen Natur nicht so wohl wie bey dem andern würcket / besondern daß auch etliche Naturen durch Gewohnheit von selbsten/ oder doch durch einige unbekandte Ursachen / dermassen beschaffen/daß sie Opium, purgirende und adstringirende Medicinen/ ohne darauff mehr als ordinar zu schlaffen / zu purgiren/oder sonsten insbesonder die bey anderen gewöhnliche Würckung sothaner Medicamenten zu bespühren/ einnehmen können/ inmassen es ja Exempel von einigen Menschen giebt/ die von Natur/ sonder Schaden zu leiden/ so viel Gifft auff einmahl einnehmen und vertragen mögen / davon wol drey oder vier andere Menschen bersten würden. Weiters aber nun Zeuge von Artzeneyen spricht / und daraus nochsächliche Folge machen will/ so solte man billig daß das Baden der Frucht tödtlich gewesen mit mehrern Grund und Sicherheit auffsagen können/ vornemlich da Ihr. Majest. die zweyte Rechnung widerruffen / und daß sie / ehe sie noch in das Bad gereiset befrucht gewesen wäre/ anietzo (wie aus Dr. Scarcroughs Auffsage blicket) maintteniren wollen. Ohne dieses alles aber/ kan Zeuge/ zumahlen er so wohl ein Papist als Domestique der Königin ist / die falls vor keinen rechtmäßigen und befugten Zeugen passiren.

Die

Die Drey und dreiſſigſte Negativ-Erklärung hat Robert Brady, einer von Seiner Maj. Leib-Medicis abgeleget.

SOthaner Deponent iſt einer von denen ſo um der Comœdie beyzuwohnen/zu ſpähe kommen. Dasjenige und was er ausſaget iſt: Daß er den Printzen von Wallis geſehen/auch/wie die Königin eine Viertelſtund nach 9. Uhren entbunden worden/von anderen verſtanden habe/pag. 27. Worauff aber zur Antwort erſtlich dienet/welcher geſtalt in denen Rechten/wann die wahre Beſchaffenheit einer Sache zu beweiſen/auff kein von hören ſagen herrührendes Zeugniß gehalten wird. Zweytens hätte Seine Majeſtät den prætendirten Printzen von Wallis wohl durch alle Straſſen zu Londen tragen laſſen/und alſo viel tauſend ſolcher Augen-Zeugen bekommen können/die alle auff dergleichen manier ermeldeten Printzen geſehen/und dergeſtalt bezeuget hätten/aber ſothane Zeugen bleiben dennoch ſolcher Sache ſelbſten ungewiß und können alſo andere noch weniger überweiſen. Über dieſes alles iſt gegenwärtiger Zeuge ein Domeſtique des Königs/und kan dieſem zu Folge in vorhabender Sache keinen Glauben meritiren.

Die Vier-und dreyſſigſte Negativ-Erklährung iſt von Jacob S. Amand, beyder Majeſt. Apothecker.

ES ſcheinet daß dieſer Zeuge die Auſſage Sr. Wilhelms Waldegrave, Jhro Majeſt. der Königin Leib-Medici beſeſtigen wil/in maſſen er dann ſpricht/daß er ſeither dem Anfang des Novembr. 1687. biß auff den 9. Junii 1688. auf Anordnung der Doctoren/Jhro Königl. Majeſt. continuirlich adſtringirende und ſtärckende Artzeneyen gegeben habe. pag. 28. Weilen jedoch weder einer noch der andere ſothane Medicinen benennet/noch weniger aber/was/und in welcher quantität ſelbige die Königin eingenommen? beweiſet; Auch ich in Unterſuchung der Auſſage von Doctor Walde-

grave, wie das Einnehmen der Medicinen / daß die Königin mit einem Kind schwanger gangen / jedennoch zu keinem Beweiß gereichen könne / genugsam erwiesen habe / als ist dieses Zeugen Aussage nichtig und von keinem Werth. Ausserdeme auch ist Deponent ein Domestique, und also folglich / umb in diesen streitigen Fall rechtmäßiges Zeugniß zu geben / untüchtig.

Wann aber Seine Majestät nach aller dieser Aussagen Auffnehmung / an die zugegen gewesene Lords erkläret: Daß obwohlen die Printzessin Anna von Dennemarck bey der Königin Niederkunfft gleichfals gegenwärtig seyn sollen / selbige jedoch indeme sie schwanger / und unlängst von der Reise kommen / sich sonder grosse Gefahr nicht habe einfinden können: so ist solches gantz kaltsinnig und weit von der Warheit entfernet; inmassen nemlich einerseits gnugsam bekandt ist / wie die Printzessin von Dennemarck selbsten an dem schwangerseyn der Königin gezweyffelt / auch gerne bey der Königin Entbindung zugegen seyn mögen / da ihr aber / ungeachtet sie adstringirende Medicin von nöthen hatte / im Gegentheil nach dem laxirenden warmen Bad-Wassern zugehen / (damit man sie nemlich der gestalt in die 80. Englische Meilen entfernet könte) angerathen worden. Anderes theils ist ebenwohl kundbar / daß sie dergleichen Entschuldigung als Seine Majestät in ihren Nahmen fälschlich vorgebracht / nicht gemacht habe / zumahlen sie noch vor der erdichteten Entbindung der Königin / sich wiederum zu Hauß einzufinden / entschlossen war / alleine man hatte sie überredet / daß es noch wohl 4. Wochen länger Zeit wäre / als man nun das verstellte schwangergehen durch eine gleichermassen verstellte Entbindung zu endigen / eigentlich resolvirt war / zu welchem Ende man sie durch eine doppelte Rechnung verführet und betrogen hat; indeme nemlich Ihro Majestät damahls die erste Rechnung vorgewendet. Aber mein / was Wahrscheinligkeit ist in Ihro Majestät Worten / wann sie melden: Daß die Printzessin von Dennemarck / weilen sie schwanger wäre / auch kürtzlich von

der

der Reise kommen/ ohne grosse Gefahr nicht habe erscheinen können; Da sie ja eben zu der Zeit/ als der erdichtete Printz von Wallis ans Tag Licht gebracht worden/ schon aus dem Bade nach Pariß zu kehren/ unterwegens begriffen war/ und gleich den andern Tag/ nach vermeinter Entbindung der Königin zu London angekommen/ alda sie zu ihrer höchsten Verwunderung ein Kind fande/ so man den Cron-Erben nandte/ und daß es aus der Königin gebohren/ zugleich vorgab; Woran aber diese Printzessin jederzeit die wichtigsten Gründe zu zweiffeln gehabt/ wie sie denn noch jetzo/ in Ermangelung eines vollkommenen Beweises/ bey ihrem wohlgegründetem Zweiffel verbleiben muß.

Wer siehet nun nicht klärlich/ welchergestalt die Vertheidiger dieses vorgestellten Printzens/ umb den Beweiß von dessen Rechtmäßigkeit so erpicht seyn/ daß es ihnen gleich gilt was sie auch dißfals unter einander vorbringen mögen/ so es nur anderst um ihren Betrug eine Wahrscheinligkeit zu machen dienen kan/ welches aber jeden noch mit einer solchen Verwirrung beschiehet/ daß sie nicht einmahl bedencken/ was vor gegenstreitige Dinge sie dißfalls vorbringen/ oder wie gemächlich man desselben Unrechtmäßigkeit daraus præsumiren könne? wie man augenscheinlich ja handgreifflich an dieser Sr. Majestät Entschuldigung/ die Printzessin von Dennemarck betreffend/ sehen mag.

Seiner Majestät Bezeugung ferner/ so sie in ihrer Ansprach an die Lords gethan haben/ ist gleichermassen bey allen denen die den König kennen/ keine gültige Müntze/ dann obwohlen er gantz solenne meldet/ wie er GOtt dancke/ daß alle die so ihn kennen/ wohl wissen/ welchermassen er dem Göttlichen Gesetze und denen Propheten gemäß anderen auff gleiche manier als er sich selber wündsche/ zu begegnen/ vor eine Grund-Regel halte/ so habe ich dennoch in meiner Widerlegung des Parlamenti Pacifici gnugsam erwiesen/ welchergestalt sein grimmiger Haß gegen die

Protestanten so groß / daß alle Grund-Regeln von Ehr und Danckbarkeit nicht das wenigste dagegen angesehen / und nicht das geringste Fünckleiu einiger Liebe oder Wiedervergeltung / um die von ihnen genossene Wolthaten hinwieder zu verschulden / in seinem Hertzen übrig verblieben / ja das Göttliche Recht und derer Propheten heilige Lehren schon längsten bey ihme ausgereutet / und hingegen die Römische Canones, nebst derer Costnitz-Laterans- und Tridentinischen Concilien / bluthdürstige Schlüsse eingepflantzet seyen / inmassen er die Beherrschung seines Gewissens an diejenigen / so von aller Ehr- und Tugend weit entfernet / auch so wohl in Göttlichen als natürlichen Rechten zu dispensiren gewohnet sind / übergeben hat. Wann er aber weiter von seiner Auffrichtigkeit meldet / daß er tausendmahl lieber des Todes sterben / als das geringste Ubel seinen Kindern zufügen wolle; wollen wir solches biß daß er von seines prætendirten Printzen von Wallis Rechtmäßigkeit kräfftigern Beweiß / als bißhero beschehen / vorbringen wird / zu glauben ausstellen. Was aber am meisten zu belachen ist / wann er denen Lords anpræsentiret / als ob die Königin ebenermassen kommen / und zugleich wegen Rechtmäßigkeit ihres ermeldeten Kindes sich erklähren solte; da doch die Engl-Protestanten in ihrer an Ihro Hoheit abgelassenen Memorie, so klahren Beweiß haben / daß auf des Königs und folglich der Königin Zeugniß hierin nichts zu attendiren sey; Allermassen niemand in seiner eigenen Sache zu zeugen vermag l. 10. ff. & l. 15. Cod. de Testib. es streitet auch gegen alle Vernunfft / daß man von einem in Sache da er selber mit beschuldigt wird / Zeugniß solte annehmen können / dann so man mit desselbigen eigenen Zeugniß zufrieden seyn kan / so ist es ja thöricht daß man ihn beschuldigen oder in Verdacht halten wil / zumahlen so man ihne / ob es wahr? oder nicht? nur fraget / der Proceß balde sein Ende hat / ja wann diese manier gangbare Waare wäre / hätten die Protestanten der drey Königreiche und Ihro Königliche Hoheit vorlängsten müssen vergnügt

gnügt seyn allermassen sie der / von Seiner Majestät einige Tage nach des erdichteten Printzen Geburth / publicirten Declaration, nicht unwissend sind / als in welcher er nicht nur über sothane Geburth ein Danck-Fest zu halten anbefiehlet / besondern auch in Seinem und der Königin Nahmen folgender massen spricht: Daß GOtt ihme nebst seiner Königlichen Gemahlin mit einem Sohn / und diese drey Königreiche mit einem Erbnahmen zu segnen / beliebet habe ꝛc. Solches alles nun würde eine vollkommene Zustimmung oder Befestigung der Sache und ein genugsamer Beweiß gewesen seyn / so ferne iemands Zeugniß in seiner eigenen Sache den Proceß endigen / oder man solches in denen Rechten vor gültig admittiren könte.

Nach solcher Ansprach bringen Seine Majestät annoch zwey schrifftliche Documenten hervor / welche die fünff- auch sechs und dreyssigste Negativ-Erklährung abgeben; Die erstere ist des Grafen von Huntingdon, die andere aber von dem Grafen von Petterborough; und sind beyde eines Innhalt / nemlich Daß sie den Printzen von Wallis aus der grossen in die kleinere Bett-Kammer haben tragen gesehen / pag. 30 jedoch nicht die geringste Schwerigkeit auffheben kan / wie ich es albereit zu vielen mahlen erwiesen habe. Uberdas sind beyde Deponenten keines Glaubens würdig; Inmassen der Graf Petterborough nicht nur Römisch-Catholisch / besondern auch Ihro Majestät der Königin vorderster Cämmerling / dann in dero Hoffhaltung Obrister Hoffmeister / und wegen dero Revenuen derselben Rentmeister. Der Graf von Huntingdon aber Oberster Forstmeister über Seiner Majestät Wäldereyen / auch Obrister über ein Regiment zu Fuß ist / welchergestalt also in Ansehung dieser ihrer Chargen sie alle beyde des Königs und der Königin Domestiquen und Favoriten / folglich aber umb in dieser Sache wahres Zeugniß zu geben unbequem und untüchtig sind; Zumalen weder die Diener so von demjenigen / worvor sie zeugen sollen / im Brod gehalten werden / noch die Hausgenossen / noch die Bluths-Verwandten / biß

in das fünffte Glied/ auch endlich die Feinde dessen/ darwider zu zeugen/ sie in den Rechten admittirt werden/ l. 3. impr. ff. de Testib. lib. 62. l. 23. 4. 24. ff. l. 3. Cod. & l. 4. ff de Test. Gudelin. de Jur. Nov. l. 4. c. 10. n. 6.

Daß nun die Papisten in Engeland nun vor die Warheit Zeugniß abzulegen/ unberechtiget seyn/ hab ich pag. 15. durch allegirung des Eydes oder Tests, welchen alle Personen/ ehe sie einiges Amt von Profit, Ehre/ oder sonstiger Angelegenheit bedienen können/ leisten müssen/ albereit zuvor erwiesen. Wil dann jemand hiergegen einwenden/ als ob nicht alle Papisten in Engeland/ besondern als das Statutum eigentlich spricht / nur diejenigen/ die sonder den Eyd oder Test voran abzulegen / einige Bedienungen angetreten haben/ umb Zeugniß der Warheit zu geben untüchtig seyen; So dienet zur Antwort/ daß alle Papisten die in vorhabender Sache Zeugniß abgeleget (Die Hertzogin von Richmond und Lenox nebst Mad. Henrietta Waldegrave ausgenommen) ohne præstirung des Tests oder Eyds solhanige Officien/ als in den Rechten und Parlaments-Statuten ausgedruckt stehen bedienen; Wannenhero sie ja aus Krafft derer Reichs Rechte nun in was Sache es immer ist (ausser ermeldten zwey Damen, deren Aussags iedoch die allergeringste Schwerigkeit wegzunehmen an sich selbsten unbequem sind) zu zeugen/ nothsächlich unberechtiget seyn müssen; Indeme man aber ferner erweget / welcher Gestalt/ die Sache von dem prætendirten Printzen von Wallis ein Stück der Religion ist / auch die Papisten Ihro Königliche Hoheit die Princessin von Oranien/ und alle Protestanten der drey Königreiche/ (als wieder welche sie dißfalls zeugen/) vor excommunicirte Ketzer halten / und dann gegen solcher Religion, Guth und Bluth sich bey Verlust ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt verbunden achten/ als sind nochmahlens alle Papisten vermöge deren Röm. und allgemeinen Rechte von gantz Europa / um in dieser Sache warhafftig zu zeugen/ gäntzlich unfähig und unberechtiget; allermassen wie ich albereit dargethan niemand wider seinen Feind zeugen mag.

Ob

Ob nun wohlen was ich bißhero vorgebracht dasjenige so die 43. Zeugen ausgesaget haben / zu vernichtigen mehr als zu viel ist / so will ich jedoch über die geringere Umstände ihrer Zeugnisse noch eine General-Anmerckung halten / und zu des so genannten genauen und eigentlichen Beweises / völliger Vernichtigung alle Wider-Rede und Gegenstrittigkeiten / so in verschiedenen Erklärungen befindlich / deutlich vorstellen.

Vors erste dann erkläret Mad. Bellafyse, benebenst verschiedenen anderen Zeugen / wie die Heb-Amme Ihro Majestät die Königin / daß sie mit dem nechsten Uberfall des Kindes solte entbunden werden / vertröstet / der König aber die Lords darauff hinein beruffen habe / da dann das Kind hernach kürtzlich wäre gebohren worden. Welches also nicht unklar zu erkennen giebt / was massen es ein angestelltes Werck gewesen / und man die Lords nicht eher als biß der prætendirte Printz durch die geheime Thür eingebracht / und in das Bett geleget worden / in die Cammer einlassen wollen / dann welcher gestalt hätte sonsten die Heb-Amme / daß mit nechsten Uberfall das Kind gebohren solte werden / versichern können? Ja wann Seine Majestät bey des Kindes Geburth / die Lords, in der Cammer gegenwärtig zu haben / resolviret war / inmassen ja solches weilen er sie zu gedachtem Ende entbiethen lassen / seine warhaffte Meinung muß gewesen seyn; Warum hat er sie dann so lange ausser der Cammer stehen lassen / und ihnen die Thüre vor der Nase geschlossen gehalten / und zwar so lange biß eben die Heb-Amme / daß das Kind nun bald solte gebohren werden / Vertröstung gegeben? Indeme aber sothanes Vertrösten / daß es nehmlich noch um einen Uberfall zuthun / und das Kind bald gebohren werden solte ein gemeines Wort bey denen Heb-Ammen ist / und sie solches gewöhnlich nur die Kreyssende Weiber zu trösten in dem Munde führen; Als hat der König darauff nicht warten / oder solchen / daferne es nicht ein abgeredetes Zeichen gewesen / sich vertrauen können; Vermercket man demnach also wohl daß die Heb-Amme / oder eine von denen zwey vertrautesten Favoritinnen / ihnen damahls vermittelst eines Wincks oder sonsten dergleichen / welcher massen nunmehro die Sache richtig / auch alles was bey ge-

wöhnlicher Geburth eines Kindes vonnöthen / vorhanden wäre / müsse Nachricht gegeben haben.

Zweytens siehet man klärlich / daß die Lords nur dieß falls überzeugt zu werden / oder aber das sie andere dessen überweisen möchten / nicht entbothen / noch in die Cammer beruffen worden; Besondern daß man durch solches ihr Erscheinen und Gegenwart einzig Gelegenheit gesuchet habe / damit man dero Nahmen an das Volck mit grossen Pomp bekandt machen / und das Gericht welcher gestalt so viele Herren und Dames bey der Königin Entbindung zu gegen gewest / durch das gantze Königreich aussprengen / sothaner massen aber / daß nach Erforderung derer Landes Rechten dergleichen Augen-Zeugen / als bey der Geburth eines Prinzen gebräuchlich ist / sich zu gegen befunden hätten / der Gemeine bereden könne / zumahlen dann auch das Kind als es aus dem Bette hervor genommen worden / solcher Gestalt bedecket geworden / daß niemand was es eigentlich wäre erkennen möchte; Wie dann dieses nicht allein aus der Memorie der Englischen Protestanten / besondern auch der beyden Grafen von Middelton und von Melfort aussagen deutlich erhellet / als deren der erste ausdrücklich meldet / was massen er / weilen er es nicht recht erkennen kunte / nur glaube das es ein Kind gewesen; Der andere aber daß es in Tüchern verhüllet / ingleichen klärlich bezeuget / solchem nach also werden diejenigen so da vorgeben als ob sie das Kind in der grossen Bett-Cammer gesehen / nichts anders als die Tücher / in welche es eingehüllet gewesen / gesehen haben. Aus welchen Umständen nun klar erhellet / daß diese Herren und Dames zu keinem anderen Ende / als worvon ich kürtzlich gedacht habe / entbothen worden. Allermassen nehmlich daferne sie zu nur was da vorliefe zu sehen / und dessen alsdann das gantze Königreich zu überzeugen beruffen waren / man solche Personen die keine Papisten noch Domestique oder Creaturen des Hofs gewesen / darzu hätte brauchen / auch daß sie alles mit ihren Augen wohl betrachten können / hätte anordnen sollen / als dergestalt sie nicht allein selbst überzeugt / besondern auch das was sie gesehen anderen ingleichen kräfftig hätten beweisen mögen. Aber nur im Gegentheil waren solche Personen nicht nur unqualificiret / besondern auch keiner vorhanden / der so viel

gese-

gesehen hätte / daß er das geringste mit einigen Grund von gewisser Wissenschafft und Käntniß zu erklären wüste. So aber also alle Aussagen und diesem nach folglich den völligen Beweiß / null und von keinem Werth machet. Zweiffels ohne werden sie daß es so ferne kommen solte / nicht besorget / besondern vielmehr / daß die Protestanten auff solche Weise mit Vorstellung derer jenigen / so zugegen gewest / Nahmen / sich würden betriegen lassen / oder daß seiner Majestät absolute Macht dem Zweiffel ein Ende machen / und die Ketzer / sie wolten oder wolten nicht / nur daß der prætendirte Printz rechtmäßig wäre / zu glauben / schon würde zwingen können / gäntzlich und feste vertrauet haben. Alleine es ist Justanders als sie sich eingebildet ausgefallen.

Drittens. Es sagen aber die meisten Zeugen aus / daß das Kind schwartz im Angesicht gewesen und man dahero als ob es die böse Stäupe wäre besorget habe. Hier ist nun zu bemercken / daß aus zweyerley Ursachen die neugebohrne Kinder offtermahls schwärtzlich scheinen. Die erste Ursache dessen ist eine harte und langwierige Geburths-Arbeit / die zweyte aber da sie die so genante böse Staupe haben; Weilen nun eins von beyden nothsächlich die Ursach seyn muß / keiner jedoch von allen Zeugen / ob das Kind die Stäupe gehabt habe vorbringet ja selbst das Gegentheil aus Mad. Mary Crane Worten blicket / zumahlen sie / daß das Kind bald wieder frisch und sich wohl befunden / ausdrücklich meldet / Mad. Bulkeley gleichfals / daß die Schwärtzlichkeit durch die Geburths-Arbeit verursacht worden / inmassen sie verschiedene andere Kinder / da solche zur Welt kommen in gleicher Bewandtniß gesehen / dieses Kind aber bald wiederum frisch und wohl auff worden / deutlich ausaget; Als siehet man klärlich daß es nicht nur ein neugebohren Kind gewesen / besondern solches auch eine langwierige und schwere Geburth gehabt habe / und also folglich weilen dero verstelte Geburths-Arbeit nicht schwer oder langwierig gewesen von der Königin gebohren worden; Zumahlen sie um acht Uhr ob sie die Kinds-Noth befallen würde / annoch zweiffelte / und zu der Heb-Ammen nur schlecht sagte / daß sie bedencke sie möchte die Kinds-Wehe bekommen / gegen Mad. Margaretha Dawlon aber meldete / daß sie nunmehro zur Geburth als Sie

vermeinte zu arbeiten beginne / welches wie aus beyder Jungfern Zeugniß blicket albereit nach acht Uhr geschehen; Hernach wurde noch ein Bett-Pful geholet / und muste allererst das Bette zu recht gemacht werden / so daß es ungefehr neun Uhr gewesen ehe noch die Königin zu Bette gangen / wie abermahls aus der Gräfin von Sunderland Mad. Dawson, und der Heb-Ammen Aussage bekand ist. Und ein Viertel nach neun Uhren / muste sie als aus Dr. Robert Brady Zeugniß zu sehen / schon entbunden seyn / als kunte ja deren Geburths-Arbeit kaum eine Viertel Stunde gedauret haben / welches demnach nicht schwer als langwierig zugangen; Und müssen wir also diesem zu folge mit guten Gründen schliessen / daß der vorgewendete Printz von Wallis der eine solche schwehre und harte Geburth ausgestanden / nicht von der Königin gebohren / besondern durch die geheime Thüre in das Gemach gebracht und in das Bett gestecket worden.

Viertens / ungeachtet sie zwar allzumahl / daß man dem Kind einige Tropffen seines Bluths / unter schwartz Kirschen-Wasser gemengt eingegeben habe / bezeugen; So sprechen sie jedoch einander dißfals sehr zuwieder. Die Marck-Gräfin von Dowis, Mad. Wenthworth, Mad. de Labadie, Mad. Wilks und Sr. Cail Scarborough sagen daß es drey Tropffen gewesen seyn / Sr. Thomas Witheriy aber meldet / wie ein expreller Befehl von der Königin geschehen / daß man dem Kind zwey Tropffen seines Bluths eingeben solte / worauff er dann die Sache wiederholet und daß selbigem so dann zwey Tropffen eingegeben worden / nachmahlens ausaget. Diejenigen so nach diesen Herren ihre Zeugnisse abgeleget / haben sonder Zweiffel bemercket / wie dessen Aussage einen anderen Zeugen contradicire / der Ursachen denn Sr. Wilhelm Waldegrave von zwey oder drey / und der Apothecker Jacob. St. Amand von einigen Tropffen Meldung thun. Obwohlen nun in sothaner Widersprechung nicht viel besonders stecket; So dienet es gleichwohl zu Seiner Majestät so genannten eigentlichen und genauen Beweises Vernichtigung; sintemahlt je mehr Gegen-Streitigkeiten man in meine Zeugnuß befindet / je weniger solches in denen Rechten attendirt wird. Was aber Sr. Carl Scarborough von dieser materie meldet / befestiget meinen

vori-

vorigen Schluß / daß nehmlich der prætendirte Printz von Wallis keines sinnes die Staupe gehabt habe / und zwar um so viel desto mehr / weilen dieser Herr als ein Doctor der Artzney-Kunst spricht / daß das Eingeben von drey Tropffen Bluths / aus der Nabel-Schnur des Kindes / bloß um die Weiber zu vergnügen / geschehen sey / inmassen er als ob einige Gefahr zu besorgen gewesen nicht sehen oder besinnen können; Diesemnach nun wird das Gegentheil / daß nehmlich die Schwärtzlichkeit von einer schwehrigen und langwierigen Geburth verursachet und dieses Kind folglich aus der Königin nicht gebohren worden / vielmehr wahr sey. Allermassen da es die Staupe gehabt hätte / die Doctores kein so geringes Wesen darvon gemacht / oder daß keine Gefahr vorhanden / zu sagen sich nicht würden unterstanden haben; Weiln aber das andre gewiß als kunte warhafftig keine Gefahr besorget werden; Inmassen dann auch solchane Schwärtzlichkeit bald von sich selber wiederum vergangen / wie solches die Zeugnisse von Mad. Bulkelay und Crone klärlich darstellen.

Fünfftens / wolten ferner einige Zeugen des Weiblichen Geschlechtes / aussagen / welcher massen sie Milch auff Ihro Majestät Hembden befunden / ja einige / daß sie Milch aus Dero Brüsten lauffen sehen vermeldet. So ist erstlich zu wissen / daß solches durch keine unwiedertreibliche Zeugen ausgesprochen / und dieses demnach unrechtmäßig bewiesen werde; Dann indeme die Königin ihr Schwanger gehen darmit erweisen wollen / so sollte sie dieses an unpartheyischen und Glaub-würdige Dames die nicht Röm. Catholisch oder Domestiquen gewesen wären / gezeiget haben; Man hätte auch / welche Frau um Dero Brüste auszusaugen / die Ehre gehabt / oder ob sie darauff / um die Milch auszutrocknen / sonsten etwas geleget habe / wohl hören sollen. Vor das andere / ob schon solche Milch sich warhafftig befunden hätte / würde doch keineswegs daß die Königin mit einem Kinde schwanger gehe / daraus nothsüchlich folgen; Allermassen man durch Kunst die Brüste einer unfruchtbahren Frauen / oder Mägdgens dermassen voll Milch / daß sie gleichsam davon überlauffen / oder solche daraus gemelcket werde zu Verwunderung aller derer die es sehen / machen kan.

Sechstens / meldet der Graff von Sunderland, daß erstlich der Cantzler darnach aber die übrigen Räthe (deren er auch einer ist) in der Königin Bett-Cammer beruffen worden / alda Jhro Majestät die Königin inner kurtzen Zeit sich zu Bette bringen lassen / hingegen sagt gleichwohl der Cantzler Seffeis, welcher Gestalt er die Königin bey seinem Eintritt in die Cammer / albereit auff dem Bette gefunden habe. Jumassen er dann deutlich spricht; Daß er nach seinen besten Urtheil glaube / daß die Königin in Geburths-Nöthen gewesen; Und albereit einige Uberfälle ausgestanden hätte / ehe die übrigen Lords hinein beruffen worden. Es ist aber sicher / daß die Königin / ehe sie zu Bette gangen / keine Kindes-Wehen gehabt; Sintemahlen sie damahls annoch daß sie in die Geburths-Arbeit oder Kindes-Nöthen kommen würde / (gleich wir albereit zuvoren erwiesen haben) nur vermuthete; Welches dann alsoeine grosse Contradiction ist.

Siebendens / Sr. Wilhelm Waldegrave, erwehnet daß er um acht Uhr in der Königin Bett-Cammer gekommen / allwo er Jhro Majestät zur Geburth Arbeiten angetroffen hätte; Jedennoch ist aus der Erklärung der Gräfin von Sunderland und der Heb-Amme so viel zu verstehen / daß die Königin lange nach achten oder albereit neun Uhre erstlich zu Bett gebracht worden / und ihre verspürte Arbeit vor neun Uhren nicht angefangen habe; Welches also wiederumb eine grobe Widersprechung ist.

Achtens / die Gräfin von Sunderland spricht / daß sie in der grossen Bett-Cammer / so bald das Kind gebohren / und sie solches durch das abgeredte Zeichen von der Heb-Amen verstanden / dem König wie es ein Sohn sey / bekandt gemacht habe; Zu dessen Widersprechung gedachter Graff von Middelton meldet / daß Mad. de Labadie da sie mit dem Kind in der kleinen Bett-Cammer war / am ersten ausgesaget / daß es ein Sohn wäre; Worauff so bald der König / der Jhr nebst denen Lords aus der grossen Bett-Cammer / nachgefolget war / begehret / daß man ihme das Kind wolle sehen lassen. So nun abermahl eine offenbahre Wider-Rede ist. Dann wann der König in der grossen Bett-Cammer

was es wäre zuvoren verstanden hat/ kunte ihm dieses in der kleinen Bett-Cammer nicht neus vorkommen.

Neuntens/ erklären die meisten Zeugen zu Vermehrung unsers argwohns/ was massen sie das gewöhnliche und natürliche Zeichen eines neugebohrnen Kindes/ so lebendig auff die Welt kommet/ nehmlich das Schreyen/ nicht verspüret/ inmassen sie deutlich sagen/ wie sie das Kind nicht schreyen/ aber die Königin wohl sagen hören/ ô Herr ich höre das Kind nicht weinen/ weilen nehmlich Ihro Majestät daß selbiges todt seyn möchte/ in Sorgen waren. Allein solche erdichtete Gebärden musten sie vorstellen/ so sie anders den Betrug verhüten wolte; Sintemahlen man das Kind/ damit es nicht vor der Zeit/ und ehe es durch die heimliche Thür/ so innerhalb der Schrancken war/ in der Königin Bett gestecket worden/ weinen möchte/ zuvorab eingeschläffert hatte. Und dieweiln das gantze Werck in dem dunckeln verrichtet werden muste/ zumahlen die damit beschäfftigte das Licht/ auff daß sie nicht dadurch beschämet würden/ scheueten/ als durffte nicht allein inner die Schrancken/ so rund um das Bette giengen/ und welche die geheime Thür/ so mit einer anderen Cammer correspondirte/ in ihren Umfang enthielten/ niemand eintreten/ besondern auch die Vorhänge des Bettes/ waren rund umher zugemacht/ so daß dieser Ort vor ein neugebohren Kind warhafftig ängstig und dämpfig genung gewesen/ und so wohl die Königin als Heb-Amme/ daß das Kind ersticken möchte/ zu besorgen Ursache hatten; Welche Besorgung dann auch machte daß Ihro Majestät verstellte Entbindung mehrers als sonsten natürlich- und ordentlicher weise geschehen können/ muste beschleuniget werden; Sintemahlen vornehmlich auch die Königin eine gantz schwache Weibs-Person/ das Urtheil derer Doctoren so ihrer Natur kündig und unpartheyisch sind/ wegen ihres angebohrnen Zustands oder Schwachheit/ um ein lebendiges oder dauerhafftes Kind/ wie uns dann solches die Erfahrung so viele Jahre lang/ indeme sie jederzeit todte Kinder zur Welt gebracht/ genugsam bestätiget hat. Dieses sind nun die Ursachen/ warum derer verstellte Geburths-Arbeit nicht länger als eine Viertel-Stunde gewähret. Es lässet sich aber ebenemässen wohl bemercken/ welcher gestalt das Kind

da

da es die Heb-Amme unter dem Vorwand als ob sie die Nabel-Schnur abschneiden / und das Kind von der Nach-Geburth abscheiden wolte / ver unruhiget / zur Stund zu weinen angefangen / wie dann wiederum aus deren Aussage nicht unklar blicket daß es zu keinem anderen Ende als nur das Kind munter zu machen / geschehen sey / gleich wie wir solches auch so bald in kurtzen darthun wollen.

Zehendens / meritirt es wohl ins besondere anzumercken / welcher gestalt die Königin in währenden Act zu Bette gelegen; Sintemahlen nicht allein bekandt ist / daß sie dieses bey ihren vormahligen Kinder gebähren niemahlens gethan; Besondern auch die Weiber von Qualität / in Engeland (allwo dißfalls ein gantz sonderbahrer Brauch ist /) wann sie in Kindes-Nöthen sind / sich gewisser Instrumente oder Gerähtschafft bedienen / auff welchem sie liegen oder sich zu lehnen pflegen / und vermittelst welcher nicht nur die Heb-Amme und andere Weiber ihnen besser assistiren / sondern auch die Entbindung dermassen erleichtet wird / daß sie dadurch viel gemächlicher / als wann sie noch gewöhnlicher postur der gemeinen Weiber in Engeland / auff den Knien legen / gebähren können. Aber in dem Bette darnieder zu kommen ist die aller unbequemste manier, und wird weder in Engeland noch in einigen anderen Ländern / ausser da die Weiber durch langwierige Geburths-Arbeit / und derer Kräfften Abmattung / darzu gezwungen werden / üblich gehalten; Inmassen wir dann viele Natürliche Beweiß-Gründe haben / warum bey denen Weibern / in den Geburths-Nöthen eine postur des Leibes / vor der andern / förderlicher und behülfflicher / auch zur Entbindung bequemer falle; Weilen dann nun die Königin nicht nur des Nachts vor ihren verstelten darnieder kommen / keine vor-wehen gehabt / ja vielmehr / ohne im geringsten einige Schwachheit oder Unpäßlichkeit zu vermercken / lange in die Nacht mit Karten-Spiel beschäfftiget gewesen; Besondern annoch über das / gleich ich albereit erwiesen haben / des Morgens frühe auffgestanden / ja sich um acht Uhren noch auff und in ihren Kleidern befunden hat / ferner auch diese vorgewendete Geburths-Arbeit / immassen sie kaum eine viertel Stunde damit zu gebracht / nicht langwierig gewest / als hat man nicht allein Ursache um sich / daß sie zu

Bette

Bette gelegen / zu verwunderen / besondern auch zu schliessen / daß solches zu keinem anderen Ende / als um den Betrug so viel desto besser zu bedecken / dergestalt aber zumahlen die Vorhänge alle vermacht waren / das Kind einer andern Cammer / durch die heimliche Thüre verborgner weis zu bringen / und unter die Decken zu verstecken geschehen sey; Diesem nach hätte Gegentheil ihre Entbindung ferne von allem Argwohn einiges Betrugs / anstellen können / wenn unserem erinnern zu folge / behörliche Zeugen / und der Cammer zu gegen gewesen wären.

Eilfftens ist das aller anmercklichste / daß die reparirung der Nach-Geburth von dem Kinde / oder das abschneiden der Nabel-Schnur / unter denen Bett-Decken müsse geschehen seyn. Inmassen Mad. Bulkely und die Heb-Amme erklären / daß solches / ehe noch die Nach-Geburth von der Königin abgelöset verrichtet worden / worbey sie noch sagen / daß die Königin / aus Furcht einigen Unfall daher zu bekommen / solches anfänglich nicht / jedennoch letzlich zugelassen habe. Der Graff von Middelton meldet / daß die Heb-Amme zur Seiten vor dem Bette gekniet / welche eine gute Zeit ihre Hände und Arme NB unter dem Bett-Decken gehabt / worauff sie endlich das Kind aus dem Bett hervor gezogen / und selbiges an Mad. de Labadie überhändiget hätte; Mad. Bellasyse letzlich bezeuget / was massen sie das Kind / nebst dem Nabel-Band / so ihme über den Bauch gehangen / aus dem Bette übernehmen sehen; Bemercket hier / daß das Nabel-Band / ein gewisses Band sey / wormit die Nabel-Schnur ehe man sie abschneidet / an drey Theilen genau zugebunden / und dann in mitten des mittleren Theils / entzwey geschnitten wird / worauff dann eine Helffte darvon an der Nach-Geburth / die andere aber an dem Kinde verbleibt / und zwar so lang biß solche von sich selbsten wegfaulet und abfället. Wenn nun sothanes Abschneiden / wie gemeldet / auff dem Bette und zwar ehe noch die Nach-Geburth zum Vorschein kommen / verrichtet worden. Der Graff von Middelton aber gedencket daß die Heb-Amme ihre Hände und Arme / biß sie das Kind aus dem Bette empfangen / unter den Bett-Decken gehalten haben. Mad. Bellasy-

lasyse ebensals daß Sie das Nabel-Band über des Kindes Bauch / da es aus dem Bette hervor genommen worden / hangen sehen / außsaget; als hätte das abschneiden der Nabelschnur / wann ja sonsten kein Betrug darunter vorgangen / unter den Bett-Decken geschehen müssen; Welches / aber ungereimt / gantz unmöglich ist: Sintemahlen vors erste erwähntes Kind zimlich lange unter den Decken müste gelegen seyn / inmassen Mad. Bulkely als sie in der kleinen Bett-Kammer von dem Lord Feversham, was massen das Kind schon gebohren wäre / verstanden hatte / und darnach in die grössere Bett-Kammer kommen / vorermeldete Worte wegen der Nabelschnur abzuschneiden / und die Nachgeburth von dem Kind zu separiren / zwischen der Königin und Hebamme annoch wechseln hören. Vor das andere müste die Königin / das Kind noch länger unter den Bett-Decken liegen zu lassen / sinnes gewesen seyn / zumahlen sie damahls der Hebammen / und das Kind von der Nachgeburth zu scheiden / nicht zulassen wolte. Vors dritte dann hätte die Hebamme nur ungewiß oder obenhin die Nabel-Schnur in drey theile abbinden / auch selbige ohne besehen abschneiden müssen: welches jedoch abermahl gantz unmöglich ist / inmassen dieses Werck so subtil und gefährlich fället / daß die Hebammen dazu ihre zwey Augen wohl vonnöthen haben. Woraus dann also nicht allein folget: daß die Nachgeburth und das Kind / und zwar ehe sie noch in der Königin Bett gebracht worden / albereit ein jedes besonder von einander geschieden gewest sey. Besondern daß auch Mad. de Labadie, da sie durch die geheime Thüre eingetreten / und unter dem Vorwand / als ob sie einige Tücher vor die Königin zugelanget (gleich sie selber meldet) und neben der Hebammen niedergekniet / sie in solchanen Tüchern das Kind gehabt / und an die Hebammen / um solches in der Königin Bett zu stecken übergeben: Darauff aber diese letztere kürtzlich / nachdeme sie zuvoren / daß das Kind gebohren / vermeldet / und wegen der Nabelschnur abschneiden / mit der Königin / zum Schein in etwas disputiret hatte / durch ihr anmummeln das Kind von dem Schlafe rege gemacht / und also aus dem Bette hervor genommen habe.

Sehet

Sehet dar / meine Leser / hier habet ihr die völlige / genaue und eigentliche Beschaffenheit / des von dem König in England / über die Rechtmäßigkeit seines eingeschobenen Printzens von Wallis publicirten Beweises. Und was dünckt euch nun / seind das nicht so wohl allmodische Zeugen / als das supponirte Kind ein neue faconirter Printz ist? Ihr habt nun anfänglich gesehen / das keiner von allen denen Zeugen etwas aussage / worauff in den Rechten einiger regard könne gemacht werden; Zweytens habe ich vor euch klärlich dargethan / was massen / ausser der verwittibten Königin / der Hertzogin von Richmond und Lenus, der Gräfin von Sunderland, der Gräfin von Fingal, Mad. Crane, Mad. Saper, und Mad. Henrieta Waldegrave, sonst alle Gezeugen in des Königs oder Königin Diensten / und also folgbar / Domestiquen oder Hausgenossen sind / inmassen alle Officianten so einige Civil- oder Militair-Bedienung bekleiden oder einige Gage ziehen gleich die Hoff-Dames, die Leib-Medici und Doctores, Apothecker / ꝛc. als welche zugleich ihre Jährliche festgestelte Tractamenten haben / jederzeit als bekostete Diener unter die Hausgenossen gerechnet / und in den Rechten um vor ihre Patronen zu Zeugen vor unbequem gehalten worden. Drittens habe ich ferner erwiesen daß nicht nur unter denen ermeldten Sieben / die keine Domestiquen, jedennoch fünff Papisten zu befinden / besondern daß auch von denen sechs und dreyßig Domestiquen sich annoch sechszehen zur Papistischen Religion bekennen / welche also nun in dieser Sache warhafftes Zeugniß zu geben / doppelt unberechtiget sind. Vors Vierte wird ebenermassen bekant seyn / daß keine von allen denen Aussagen mit einigen Gründen von Käntniß und Wissenschafft ausgeführet worden / welches dann alle abgelegte Zeugniß vernichtiget; Indem nehmlich auff ein dergleichen Zeugniß / deme gewisse und unzweiffentliche Gründe von Wissenschafft ermanglen / in denen Rechten keines weges attendiret wird. l. 4. c. de Testib. l. 5. l. 6. Cod. de Prob. Testimonii enim causa talis esse debet, quæ de necessitate concludit dictum esse verum, arg. l. non hoc. l. unde cogn. ipse enim re nasci Testimonium debet, non velut, ex Commentario, ut notat Gothofr. ad l. 3. §. adeoque Bart, Cyn. & DD. ad lib.

Testium 17. Cod. de Testibus. Fünfftens haben meine Leser gesehen/ wie so gar etliche Criminal-Ubelthäter darunter/ auch solche die wegen ihres ungeregelten und unordentlichen Lebens um Zeugniß vor die Warheit zu geben/gleicher weise unfähig sind. In so ich mich mit untersuchen ferner bemühen/ und alle die Zeugen gegen die Rechte examiniren wollen/ als welche ausdrücklich erfordern daß die Zeugen von gutem Treu und Glauben nicht mit Geld erkaufft/ keine Meineidige/ Lügner/ Hurer/ Ehbrecher/ Aberwitzige/ oder Unmündige/wegen Schwachheit ihres Verstands/ Verschwender/oder sonsten Personen von einem unordentlichen Leben/ꝛc. seyn dürffen; Cod. l. 1. & 2. d. l. 3. §. 5. ff. de Testib. Spec. d. §. 1. num. 88. So hätte meine Widerlegung weit gröſſer werden und ich darbey noch mehr ungeregeltes Wesen/in verschiedener Zeugen Leben/zu Vernichtigung des sogenannten eigentlichen Beweises/vor das Tages-Licht stellē können? Weilen aber sothane Erklärungen an sich selbst mangelhafft/ und nicht in formâ probandi vorgebracht worden/ als habe um so genau derer Zeugen Personen zu durchsuchen/ oder alles dasjenige was sie zum Zeugniß geben unberechtigt macht/an das Tages-Licht zu stellen vor unnöthig erachtet/und zwar um so viel destomehr/ inmassen ich daß vermöge der Allgemeinen Rechte/von gantzem Europa, solche genugsam/ in Ansehung ihrer Religion, Officien und Bedienungen/darzu unbequeme seyn/ nicht nur albereit erwiesen habe/ besondern annoch ferner demonstriren will/was massen selbige ungeacht sie auch in Ansehung ihrer Personen/ und einziges wahrgemässes Zeugniß und zwar in dieser Sache/ zu geben/ omni exceptione majores wären/ dennoch nicht rechtmäßiger und beharrlicher Weise/ auff daß sie nehmlich in formâ probandi könten vorgebracht werden/ abgehöret und unter fraget werden; Dann ob schon so wohl Kläger als Beklagter nach ihren eigenen Belieben die Zeugen auslesen können/ so kan und mag doch niemand es sey dann nach der litis contestation welche in Klage des Actoris, und der Antwort oder Replic deß citirten oder Beklagten/ und dann ferner weiterer Duplic des Klägers bestehet um vorhaffites Zeugniß zu geben citiret werden; (l. 15. ff. rem ratam haberi arg. l. unic. Cod. d. litis Contest.) Das gantze Königreich und Ihro Königli-

nigliche Hoheit die Princeßin von Oranien/ sind dißfalls Kläger/ inmassen sie an Rechtmäßigkeit des prætendirten Prinzen von Wallis zweiffeln / und derwegen nicht allein behörliche satisfaction fordern / auch noch über das solche Gründe und umständliche Probabilitäten ihres Zweiffels halber wie aus der Memorie der Englischen Protestanten zu ersehen / vorgebracht haben / daß dem König / als der die Rechtmäßigkeit ermeldeten Prinzens verthädiget / und dißfalls als Beklagter ist / nicht allein oblieget / daß er sich gegen alle diese in ermeldten Memorial enthaltene wahrscheinliche præsumtionen / nicht nur zu verthädigen / (lib. 9. ff. de probat. & præsumt. l. 5. Cod. de Codicill.) besondern auch den Zweiffel von Ihro Königl. Hoheit als die / die apparente Cron-Erbin Vergnügen leisten / und also auff dero Klage / (als die Seine Hoheit in dero ausgegebenen Declaration, in Nahmen Ihr. Königl. Gemahlin begonnen /) die Rechtmäßigkeit solches Kindes / das Ihro Erb-Recht zu ruck setzet / mit unwiedertreiblichen Zeugen / klärlich darthun sollen; Allermassen nehmlich beyde Königliche Hoheiten / und das Königreich / weilen sie dessen Rechtmäßigkeit in Zweiffel ziehen / zur folge in ihrer Negative, zu keinem Beweiß gehalten sind / lib 2. l. 21. & l. 23. Cod. de Prob. wie es denn auch wieder alle Vernunfft streitet / und derjenige der eine Sache verthädiget / dieselbige zu beweisen verbunden ist. Dieser Beweiß aber des Königs / nebst der Zeugen-Abhörung / hätte in Gegenwart einiger von beyden ermeldeten Hoheiten und dem Königreich darzu Abgeordneten / Bevollmächtigten Procuratorum geschehen sollen; Zumahlen der König solches welcher Gestalt Er / um sich von ermeldeten præsumptionen zu purgiren / Zeugen beruffen / und daß Er gleichfalls dieselbe / auff diese oder jene Zeit citiren und beleidigen wolle lassen / zu vorab an hochermeldete Kläger / wissend zu machen schuldig gewesen. Damit Sie nehmlich darzu sothanige Bevollmächtigte / als sie vor bequem und tüchtig erachtet / um solche Zeugen Aussagen selbsten gegenwärtig zu sehen / und anzuhören / und ihre Contra: Interrogatoria denenselben vorzulegen / bey Zeiten hätten absondern können / dieses alles nun hätte / daferne er ja sothaner Deponenten Erklärungen / in famâ probanti einbringen wollen / vermöge desjenigen so dießfalls in

l. 6. §. 3. D. de Confess. junct. c. fin. gelehret wird/ billich geschehen sollen. Dann Quoties enim sit Actus Præjudicialis, toties is, qui ex eo lædi potest citari debet. Textus est in l. 33. D. de Adopt. & l. 29. §. fin. D. D.

Wann aber nun dieses keineswegs geschehen/ als kan de Jure auff solch Aussagen/ nicht die geringste reflexion gemacht werden: zumahlen sie auff Erforderung des Beklagten selbsten/ in Abwesenheit/ ja so gar sonder wissen/ des Klägers/ und zwar wo das meiste ist vor keinen rechtmäßigen Gericht/ besondern vor des Königs Rath/ da Er selbsten als Richter gesessen/ abgehöret worden. Welcher Gestalt Er also die Zeugen durch seine Authorität und Macht/ numehr auff seine Seite zu sprechen/ verleitet hat; Da doch vielleicht einige/ wann sie an einem freyen und sichern Orth gewesen wären/ wohl anders würden gesungen haben.

Diesemnach kan man auff solche zu Nachtheil Ihro Königlichen Hoheit der Princessin von Oranien abgelegte Zeugnisse/ ob schon die Zeugen diese Sache völlig affirmativ erkläret hätten/ oder auch um Zeugniß der Warheit zu geben/ berechtiget und fähig wären/ dennoch nicht den geringsten regard machen; Inmassen bey sothaner Bewandniß Seine Majestät dieselbige erwehnter Ursachen halber auff ein neues und zwar vor ein rechtmäßiges Gericht oder Parlement; damit sie sich nehmlich in der Kläger præsenz erklären/ und dann auff deren Contra-Interrogatorien fernerweit könten vernommen werden/ zu citiren schuldig wäre; Weiln sie aber jedoch um in dieser Sache zu Zeugen völlig unberechtiget/ als sind ihre abgelegte Zeugnisse zweyfach ungültig/ und müssen nothwendig in denen Rechten null und vor keinen Werth gehalten werden.

Sie würden aber ohnermassen/ ungeacht man sie von neuem citirete/ und als behörliche oder wohl qualificirte Zeugen admittirte gleichwohl keine nähere Erklärung vorbringen können; Sintemahlen die Beweisgründe wormit sie ihre Aussagen zu bekräfftigen trachten/ meistentheils daß sie dieses oder jenes hören sagen/ oder daß sie solches glauben hergenommen sind. Allermassen auch nicht nur kein einiger vorhanden/ welcher daß er das Kind von der Mutter habe scheiden

den / oder deutlicher zu reden aus der Königin Leib hervor kommen sehen / darthun könte / besondern siehet man auch aus deren Aussagen deutlich / daß sie solches warhafftig keines wegs gesehen / und sie es auch folglich ungeacht sie näher darüber befragt würden / keineswegs solten sagen können; Inmassen die Königin in dem Bette unter der Decken lage (als der Graff von Middelton spricht) solches Bett aber rund um / damit niemand hineintreten möchte mit Schrancken umbgeben ja selbst die Vorhänge zugezogen wären. Der Ursachen es also auff der Heb-Ammen Aussage einzig hinauslieffe welche doch / ausser daß sie in dieser Sache zu Zeugen unberechtiget ist / nur ein einziger / und also folglich kein Gezeuge wäre; Dann Unius autem vel singularis testis, cujuscunque dignitatis sit, testimonium non probat. l. 9. §. 1. Cod. de Testibus.

Wann nun also diesem allen nach die Zeugen unberechtiget und um der Warheit Zeugniß zu geben / unfähig sind / ingleichen in keinen rechtmäßigen Gericht / auch nicht Rechts-gebräuchlicher massen abgehöret / und biß dato nach der Englischen Protestanten Præsumtionen nicht behörlichen auff gelöst worden / seine Majestät aber sich nicht dargegen purgiret, auch dem wohlgegründeten Zweiffel Ihro Königl. Hoheit in Sache des prætendirten Prinzen von Wallis Rechtmäßigkeit / durch einen klaren Rechts üblichen und unwiedertreiblichen Beweiß / nicht Genügen gethan; Als bekommen die in Ansehung desselbigen Unrechtmäßigkeit haffende Præsumtionen / die Krafft eines vollkommenen und zurecht gültigen Beweises / so lange nehmlich das Gegentheil nicht dargethan wird / Wesemb. Paratit. de prob. & præsumt. num. 14. in med. nam ut probatio, ita & hæc præsumtio, quæ probationis loco est, contrariis documentis dilui & everti debet, l. cum inderito, l. 6. ubi D. D. Cod. de prob. Weilen dann endlich auch keine andere Zeugen mehr zugegen gewest / und jedoch daß diese sich nicht näher erklären können / (ausgenommen / einige davon / welche dessen Unrechtmäßigkeit viel mehr darstellen könten /) albereit erwiesen worden; Als ist und bleibt der vorgewandte Printz und supponirtes oder Bastard-Kind / Ihro Königliche Hoheit aber hingegen die Prinzessin von Oranien / die nechste rechtmäßige Erbin der Cron von Engeland / Schottland

und

und Irrland: Ich hoffe demnach daß nicht allein ermeldete drey Königreiche / unter Ihrer Regierung in Ruhe und Friede blühen: Sondern daß Sie auch ein Göttlicher Werckzeug seyn solle / wordurch der Höchste / den Hochmuth der Tyrannen über den Hauffen stossen / auch seine Kirche über alle Höhen der Erde erheben werde.

E N D E.

Treuhertzige Erinnerung eines auffrichtigen Engelländers an Pater Petern.

1.

Ach du armer Pater Peter, ach was hastu doch gethan /
Daß man nun schreit Mord und Zeter / über dich du Galgen-Hahn.

2. Kanstu so abscheulich lügen / daß du auch die gantze Welt /
Wilst verrathen und betriegen / ja du bist ein braver Held.

3. Wie viel grosse Potentaten / hastu doch bißher vexirt,
Als durch dein verdamtes rathen / der von Wallis wird formirt.

4. Kanstu solche Kinder Zeugen / und bist doch ein Ordens-Mann /
Kinder die den Thron besteigen / seht was Pater Peter kan.

5. Drum gedachts du auch vor allen / dein so wohl gebautes Haus /
Würde nimmermehr umfallen / aber itzt ist alles aus.

6. Denn der Ausgang hats erwiesen / der dich solche Kunst gelehrt /
Weil die muthigen Brudiesen, dich und dein Haus umgekehrt.

7. Deine Brüder und Gesellen / haben sich kaum fort gemacht /
Dann die schädlichen Capellen / sind der Erden gleich gemacht.

8. Hastu Stadt und Land betrogen / so verfolgt dich Stadt und Land.
Und wenn dir das Glück gewogen / kömstu gar in Ihre Hand /

9. Denn kein einziges Provinzgen / nimmt sich deiner ferner an /
Und dein neugeworbnes Küntzgen / ist bey allen ausgethan.

10. Seine Väter / seine Pathen / und die ihm ans Liecht gebracht /
Können sich nun selbst nicht rathen / Peter gieb nun gute Nacht.

11. Geh und packe dich bey Zeiten / eh du weiter wirst erhöht /
Du must auff den Krebsen reiten / weil dir alles rückwerts geht.

12. Drum bedencke dich mit Zehren / was dich itzt von hinnen treibt /
Daß der Krebs mit seinen Scheren / dich nicht in die Füsse kneipt.

13. Doch du Vogel wirst nicht klüger / wird gleich alles offenbar /
Pater Peter du Betrieger / bist ein Schelm mit Haut und Haar.